

Politikai  
röpiratok.

85.



Löblich "Herrn des  
"Herrn des"

85  
654

Pest

DIE

LEGITIMEN UND HISTORISCHEN RECHTE

CROATIENS

UND DER

AUSGLEICH MIT UNGARN.

6.

WIEN, 1871.

DRUCK VON F. B. GEITLER, ALBRECHTGASSE 4.

IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.



✓  
DIE  
LEGITIMEN UND HISTORISCHEN RECHTE

# CROATIENS

UND DER

AUSGLEICH MIT UNGARN.

[Kwadernik, Engen]  
✓

---

WIEN, 1871.

DRUCK UND VERLAG VON F. B. GEITLER,  
ALBRECHTGASSE 4.

L16 F20076 9228

Dr. BALLAGI GÉZA.

## Einleitung.

„Auch das fühlt und weiss heute jeder Denkende, — dass jeder Staat den Keim des Verderbens unvermeidlich in sich trägt, sobald er seinen Existenzbedingungen zuwider, durch Willkür, Waffengewalt, Unterdrückung, oder auch nur durch ungerechte Abmachungen sein tatsächliches Bestehen zu fristen trachtet; und dass solche Staatskünstelei nur jenem Heilverfahren gleichzustellen ist, das mit erregenden Mitteln die Lebenskräfte des Organismus anfacht, zuweilen sogar zu energischen Lebensäusserungen zwingt, doch unvermeidlich die Erschöpfung und damit den Tod herbeiführt“.

Diese wenigen, sehr wahr gesprochenen Worte des deutschen Organs der ungarischen Regierung („Pester Lloyd“ 1871, Nr. 21) hätten fürwahr die ungarischen Gründer und Leiter des sogenannten Ausgleiches Kroatiens mit Ungarn wohl beherzigen sollen, bevor sie mit allen möglichen Mitteln und Spitzfindigkeiten die Deputirten des kroatischen oktroyirten Landtages (1867—68) wie eine Schaar von sehr unerfahrenen Kämpen in die Sackgasse trieben und in einem, mit allen möglichen Kunstgriffen und glänzenden Versprechungen geführten Kampfe dieselben zu einer schimpflichen Kapitulation zwangen, bei welcher die altererbten, und bis zur neuesten Zeit rühmlichst vertheidigten legitimen und historischen Rechte Kroatiens durch leichtfertige und ungerechte Abmachungen so gewissenlos an Ungarn abgetreten wurden, als ob es sich um die Rechte eines im Sterben begriffenen erblosen Proletariers gehandelt.

Es sind zwar gegen die durch den Ausgleich gemachten schweren Verletzungen des kroatischen Staatsrechtes gleich nach der Veröffentlichung des ungarisch-kroatischen Ausgleiches in mehreren in- und ausländischen slavisch gesinn-

ten Blättern sehr gediogene Aufsätze veröffentlicht worden ; allein die ungarischen Machthaber , welche die wichtigsten Rechte Kroatiens mit Hilfe ihrer theils blinden , theils im hohen Grade egoistischen kroatischen Freunde so wohlfeilen Kaufes an sich zogen , haben auch in der Folge gar keine Schritte gethan , oder wenigstens die ernste Absicht nicht gezeigt , die dem kroatischen Rechte tiefversetzten Wunden heilen zu wollen . Und so hat sich die alte historische Erfahrung im hohen Grade abermals bewährt , dass die Magyaren im Glücke an Hoch- und Uebermuth alle Völker überragen , während sie im Unglücke mit geheuchelter Freundlichkeit und mit Vorspiegelung der freiesten Ideen in allen Winkeln der Welt nach Verbündeten ködern , sowie sie es im österreichisch-ungarischen Verfassungskampfe in ihrer damaligen Zwangslage auch mit Kroatien gethan , dem sie damals durch geraume Zeit hinterlistig genug das berühmte „Weisse Blatt“ Deák's selbst in den Landtags-Adressen hinhielten ; als sich aber mit Hilfe des Baron Beust die Lage zu ihren Gunsten wendete , da schrieb im stolzen Gefühle der plötzlich erreichten magyarischen Macht , Herr v. Csengery , die rechte Hand eben jenes Deák , auf dessen „Weisses Blatt“ in siebenzig Paragraphen des sogenannten Ausgleiches die für Kroatien verhängnissvollen Worte „Absolute Abhängigkeit von Ungarn“ , welchem Ausspruche sich die magyarisch-kroatischen Berufenen und Vertrauten des Ex-Banus Rauch und Ministers Andrassy in tiefer Demuth anschlossen .

Doch ich will von diesem traurigen , an Kroatien verübten Gewaltakt für nun bis zum Schlusse dieser Abhandlung die Blicke abwenden , und im ruhigen Bewusstsein , dass das heilige Recht über die ungerechte Macht und über alle Staatskünsteleien früher oder später dennoch obsiegen muss , übergehe ich zu meiner eigentlichen Aufgabe , die legitimen und historischen Rechte Kroatiens in thunlichster Kürze zu beleuchten .

---

I.

**Kroatien mit Dalmatien und Slavonien, ein mit Ungarn föderirtes und vollkommen autonomes Königreich.**

Nulla vis, nulla captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra ultraneaque voluntate, non quidem Regno, verum eorundem Regi nosmet subjecimus <sup>1)</sup>.

Die kroatischen Stände bei Gelegenheit der Separat-Annahme der pragmatischen Sanktion 1712.

Viele Jahrhunderte, bevor das ungarische Königreich, in lose Fürstenthümer und Grafschaften eingetheilt, entstand, hatten die Kroaten bereits ihren christlich organisirten Staat, der mit Anfang des zehnten Jahrhunderts zum Königreich erhoben wurde. Nach Absterben der kroatischen Königs-Dynastie wählten die Kroaten den nachbarlichen König von Ungarn auch zu ihrem König und schlossen mit Ungarn einen Bund auf vollkommen föderalistischem und selbstständig autonomen Prinzip.

Die Könige von Ungarn aus dem Stamme von Arpád liessen sich als Könige Kroatiens separat krönen. Sie schworen auf das heilige Kreuz und Evangelium, die Rechte des Landes und Volkes aufrecht zu erhalten <sup>2)</sup>. Kroatien

<sup>1)</sup> (Keine Macht, keine Gewalt hat uns an Ungarn angeschlossen, sondern der freie und eigene Wille. Und zwar nicht dem Reiche (Staate), sondern dem Könige, haben wir uns unterworfen.)

<sup>2)</sup> Siehe J. Kukuljević „Jura Regni Croatiae“, die Urkunden von Koloman, Stephan II., Geyza, Stephan III., Emerich etc. I p. 22, 23, 26, 29, 31, 35, 36.

hatte eine von Ungarn vollkommen unabhängige Verwaltung, an deren Spitze ein Herzog (Dux totius Croatiae aut Slavoniae) oder Banus stand. Die Herzoge hatten ihren separaten Hof und ihre Hof-Chargen (Grosswürdenträger). Kroatien hatte seine eigene Münze und sein kroatisches Heer (exercitus croaticus) <sup>1)</sup>. Vollkommen selbstständig und dem ungarischen in Rechten gleichgestellt, waren die kroatischen Landtage, bei denen viele ungarische Könige den Vorsitz führten. Die Vertretung Kroatiens auf dem ungarischen Landtage beginnt, wie wir weiter sehen werden, erst mit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter Mathias Corvinus, und das nur von Zeit zu Zeit, da auch derselbe König den kroatischen Landtagen beiwohnte. Ja, unter der ganzen Reihenfolge der Arpáder ist weder in dem ungarischen Gesetzbuche noch in den für Ungarn ausgegebenen königlichen Dekreten, ein einziges, Kroatien bindendes gemeinschaftliches Gesetz verzeichnet. Erst unter Ladislaus Posthumus (1451) fangen einige an spärlich erwähnt zu werden. Am entscheidendsten nahmen sich die Kroaten ihrer Autonomie im Jahre 1519 an, indem sie verletzt dadurch, dass König Ludwig II. ohne eine Erwägung Kroatiens, mit den Türken Frieden schloss, allsogleich an den König ihre Oratores sandten mit der Erklärung, dass sie den Bund mit Ungarn für zerrissen halten und mit den Türken ein Bündniss eingehen wollen. Nur die Intervention des Papstes konnte diese Gefahr hintertreiben <sup>2)</sup>.

Selbst unter der Regierung der habsburgischen Dynastie, aus welcher bekanntlich die Kroaten auf dem Landtage zu Zetin am 1. Jänner 1527 den König Ferdinand I. von Böhmen zu ihrem erblichen Regenten wählten, als man zuerst zu manchem Vortheile Kroatiens und Ungarns das Militär-

---

<sup>1)</sup> Die Schlacht bei Mohács ging verloren, weil man das kroatische Heer unter Christoph Grafen Frangepan nicht abwartete, und in der unglücklichen Schlacht am Sajo thaten sich die kroatischen Schaaren unter ihrem Herzog Koloman am meisten hervor.

<sup>2)</sup> Jura Regni I. p. 272.

wesen zu zentralisiren anfang, bewahrte Kroatien und Slavonien seine ursprüngliche Autonomie, und zwar durch die Landtage, auf welchen die Könige nach alter Sitte durch Oratores oder besondere Kommissäre vertreten waren; weiters durch eine unabhängige Landesregierung, die der Landtag und der Banus leitete; durch die separate Vertretung bei den Verträgen und Traktaten mit dem Auslande; durch den immerfort bewahrten unmittelbaren Einfluss in die neu errichtete Militärgrenze; durch das vollgiltige Veto gegen die das historische Recht verletzenden Abmachungen am ungarischen Landtage u. s. w.

Ich werde in der Folge unter besonderen Rubriken das hier kurz Angedeutete des Weiteren beleuchten, und will hier nur Einiges, was mit der Autonomie des Landes im Zusammenhange steht, chronologisch anführen:

Im Jahre 1537 hatten die Kroaten auf ihren Landtagen zu Kreutz, als die Stelle des Banus eben vacant war, eine selbstständige Landesregierung, bestehend aus vier Männern, gewählt, der sie die ganze Landesverwaltung gesetzlich übergaben. Dieses Gesetz wurde sofort noch im selben Jahre vom König Ferdinand I. sanktionirt <sup>1)</sup>.

In dem Wiener Friedens-Traktate mit Bocskay 1606—1608 wurde Kroatien separat durch den Grafen Christoph Erdödy und später durch seine Delegirten Johann Kitonić de Kostajnica und Viceban Mernjavčić vertreten, die den Traktat auch unterschrieben. Bei dieser Gelegenheit ertheilte der Landtag seinen Vertretern die Instruktion: sie mögen in die Friedensbedingungen ihrerseits einfügen: „*Ut haec Regna in eadem libertate cum Hungaria maneant, quam fluctuantem et liberam esse nolunt.*“

Im Jahre 1608 traten die Kroaten mit Einwilligung ihres Landtages dem Schutz- und Trutzbündnisse bei, welches die ungarischen und österreichisch-erbländischen Stände in Pressburg gegenseitig abgeschlossen. Die Kroaten ernannten

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 33, 33.

zu diesem Zwecke abermals ihre Delegirten, die von Seite Kroatiens den Akt zu unterfertigen hatten, jedoch mit der besonderen Klausel, dass sie sich gegen die freie Ausübung der reformirten Religion in ihrem Lande feierlichst verwahren, und dass sie von den Föderirten erwarten, sie werden den Kroaten behilflich sein, dass ihre alten Freiheiten, an denen sie durch einige Zeit verkürzt wurden, ihnen wiedergegeben und in der Folge unverletzlich erhalten werden<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1620 schlossen die Kroaten auf ihrem Landtage einen feierlichen gegenseitigen Vertrag und Union mit Steyern, Kärnten und Kraain, ohne irgendwo auf ein Hinderniss zu stossen; berührten jedoch ausdrücklich ihre historischen altererbten Rechte, welche sie aufrecht erhalten wissen wollten<sup>2)</sup>.

Auf dem denkwürdigen Landtage des Jahres 1712 nahmen die Kroaten, auf Ersuchen der Wiener Regierung, die pragmatische Sanktion (11 Jahre vor Ungarn) an, ertheilten zugleich ihren Abligaten<sup>3)</sup> auf dem ungarischen Landtag den Auftrag, daselbst zu erklären, dass sie ihren festen Beschluss, in Betreff der weiblichen Erbfolge, von den Ungarn zu schmälern nie erlauben, noch selbst auf irgend welche Art je davon abstehen werden. Da sich indessen auch in Kroatien einige Magnaten gegen diesen Beschluss sträubten, bestimmte der Landtag (Art. 4), dass alle jene Landessöhne, die ohne Zustimmung des kroatischen Landtages beim ungarischen Landtage gegen den besagten Beschluss Zuflucht suchen sollten, als Gegner der Rechte ihres Vaterlandes in demselben aller ihrer Rechte verlustig werden sollen<sup>4)</sup>.

Im Jahre 1725 verwahrt sich der kroatische Landtag (Art. V) gegen irgend welche Abhängigkeit von der ungarischen Statthalterei (Consilium regium locum tenentiale)

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 66.

<sup>2)</sup> Landtagsprotokoll vom 26. August 1620, Jura Regni II. 75.

<sup>3)</sup> Die Landes-Abligaten waren damals: Peter von Gothai, Daniel v. Rauch und Georg v. Czindery.

<sup>4)</sup> Jura Regni II. p. 102, 104.

welche im Jahre 1723 unter dem Präsidium des Palatins nur für Ungarn errichtet wurde <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1737 wird der kroatische Landtag, der damals in Glina tagte, von der Abschliessung eines Traktates zu Nemirov in Polen durch den Wiener Hofkriegsrath verständigt, und die Stände beschliessen, sich dabei nach altem Herkommen vertreten zu lassen, so wie sie auch bei den Friedenstraktaten von Wien (1608) und von Passarowitz separat vertreten waren <sup>2)</sup>. Ja selbst die ungarische Gesetzgebung hatte noch zu Zeiten Ferdinands I. diese Separat-Vertretung Kroatiens anerkannt, als sie im Landtags-Artikel 48 § 2 a. 1536 den König bat, dass bei dem künftigen Friedenstraktate mit den Türken jedenfalls auch ein Vertreter von Kroatien nach altem Rechte mitzurathen habe <sup>3)</sup>.

Wie die meisten frühern Regenten, theilt im Jahre 1740 den 2. Oktober auch die Kaiserin und Königin Maria Theresia durch ein besonderes Intimat dem kroatischen Landtage mit, sie habe als unmittelbare Nachfolgerin ihres Vaters die Regierung von Kroatien, Dalmatien und Slavonien angetreten und verspricht bei dieser Gelegenheit, gleich allen ihren Vorgängern die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Immunitäten des Königreiches treu und unverletzt zu erhalten. <sup>4)</sup>

Als die Kroaten im fünften und sechsten Dezennium des XVIII. Jahrhunderts gegen die versuchten Massregelungen der Wiener Regierung, auf ihre Rechte sich berufend, immer oppositioneller wurden, bestimmte Maria Theresia, ohne den Landtag zu befragen, auch Kroatien mit einem königlichen Dicasterium unter dem Titel der königlich kroatischen Statthalterei (*Consilium locumtenentiale croaticum*), gleich wie es Ungarn schon hatte, zu beschenken. Die kroatischen Stände, versammelt auf ihrem Landtag im Juli 1767, protestirten gegen diese allerhöchste Intention, da sie

<sup>1)</sup> Landtags-Protokoll vom 12. April 1725. Art. 5.

<sup>2)</sup> Jura Regni II. p. 119.

<sup>3)</sup> Decretum III. Ferdinandi I. Regis Art. 48, § 2 in Corp. Jur.

<sup>4)</sup> Jura Regni II. p. 125

ihren Rechten und Freiheiten zuwiderläuft. „Nie wurde dieses Land, antworteten sie, von abhängigen und bureaukratischen königlichen Dicasterien, sondern stets durch seinen gesetzlichen Landtag mit dem Banus regiert. Es kann dies auch in der Folge nicht sein“ Nach verschiedenen gegenseitigen Auseinandersetzungen bewilligte jedoch endlich der Landtag die Errichtung des kroatischen Consiliums, welches mit dem Vorsitze des Banus, aus lauter heimischen Mitgliedern bestand. <sup>1)</sup> Dem ungeachtet wurde diese, dem Landtage unverantwortliche Behörde im Lande nie beliebt, da man gegen ihre willkürlichen Handlungen kein Mittel zu finden wusste.

Mit der Regierung Josef's des II. kamen nebst vielen Wohlthaten für den gesammten habsburgischen Staat, sehr bittere Zeiten für die historischen Rechte und Freiheiten der Kroaten und Ungarn. Die selbstständige Autonomie dieser Länder sank unter den Gefrierpunkt. Die öffentliche Stimme beider Nationen wurde mundtot gemacht, und jede öffentliche Versammlung verboten. Kein Wunder, dass nach dem Ableben dieses deutschen Kaisers und seines absoluten Systems die beiden verbundenen Leidens- und Schmerzensländer allsogleich zum Schutz und Trutz freundschaftlichst näher an einander rückten. Dies beweisen die damaligen herrlichen ungarischen und kroatischen wechselseitig mitgetheilten Komitats-Repräsentationen, voll des elegischen und zugleich aufmunternden Tones. Der Bund der Herzen war zwischen den Völkern Ungarns und Kroatiens geschlossen, und wäre dabei das gegenseitige echte Vertrauen und die Achtung der gegenseitigen Rechte gewesen, der Bund hätte auf Jahrhunderte gedauert.

Schon auf ihrem im Monate Mai 1790 unter dem Vorsitze des neuen Banus, Johann Grafen von Erdödy, gehaltenen Landtage hatten die kroatischen Stände, auf die Basis ihrer alten wieder erhaltenen Autonomie

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 234, 236.

sich stellend, auf Vorschlag des patriotischen und liberalen Bischofs Verhovac, beschlossen; den Landes-Ablegaten <sup>1)</sup> für den ungarischen Landtag eine von ihnen beeidete Instruktion zu geben, welche unter andern den Ablegaten auftrug: „Sie mögen dahin trachten, dass Ungarn und Kroatien eine autonome Regierung wieder erhalte, welche unter dem Namen eines Landes-Senates aus freigewählten und den Landtagen verantwortlichen Mitgliedern bestehend, und zwar für Ungarn unter dem Vorsitze des Palatinus, für Kroatien aber unter dem Vorsitze des Banus, die Stelle der früheren Dicasterien vertrete.“ Zugleich verlangte man für die Leitung des Kriegswesens, anstatt des verhassten Wiener Hofkriegsrathes zwei Militär-Kurien für Ungarn und Kroatien, welche alle militärischen Gegenstände zu leiten hätten. Der militärischen Kurie unter dem Vorsitze des Banus hätte auch die Militär-grenze unterworfen sein sollen, und das ganze kroatische Militär hätte dem Könige und der kroatischen Nation (croaticae Nationi) den Eid zu schwören gehabt. <sup>2)</sup>

Zu mächtig war jedoch noch damals die in Vielem zentralisirte Wiener Regierung, als dass sie diesen, nach dem französischen Liberalismus riechenden kroatischen Vorschlägen ein geneigtes Ohr geschenkt hätte. Durch die gewesene absolute und fremde Regierung an dem alten Selbstbewusstsein der Väter geschwächt, ausgesogen an ihren materiellen Kräften, und zugleich in die Militär- und Zivil-Administration des Landes getheilt, stand Kroatien damals mit seinen vielen patriotischen Männern lange unschlüssig, welche Schritte endlich zum künftigen Wohle des Landes zu unternehmen wären?

---

<sup>1)</sup> Die damaligen sehr würdigen Landes-Ablegaten waren Nikolaus von Skerlec bei der Magnatentafel, Franz von Bedoković und Adam von Skerlec bei der Ständekammer.

<sup>2)</sup> Jura Regni II. p. 260.

Da fasste die Majorität des kroatischen Landtages vom Jahre 1791 ein besonderes Vertrauen zu ihren neuen Leidengefährten, den Ungarn, und beschloss das Kardinal-Recht des Landes, die Votirung der Steuer, dem gemeinschaftlichen Landtage zu übergeben, jedoch mit der Klausel, dass dieselbe immerfort separat von der ungarischen Steuer zu verhandeln sei. Zugleich musste man auch die ungarische königliche Statthalterei anerkennen. Und so wurde Kroatien an seiner Autonomie bedeutend geschwächt.

Es scheint jedoch, dass bereits im Jahre 1790—91 die Kroaten am ungarischen Landtage in der Frage ihrer Nationalität und der historischen Rechte bedeutende Anfechtungen zu erleiden hatten; denn schon damals musste den Ungarn der Banus Johann Graf Erdödy den denkwürdigen und historisch gewordenen Spruch zudonnern: „*Regnum Regno non praescribet leges*“. Derselbe Banus und Bischof Verhovac sammt den kroatischen Abligaten verwahrten sich feierlich gegen die Einführung der magyarischen Geschäftssprache. Und nicht ohne Grund gab der kroatische Landtag des Jahres 1792, auf Vorschlag des gelehrten Agramer Obergespanns Nikolaus Skerlec, den Abligaten für den ungarischen Landtag unter Andern die strenge Weisung, sie mögen sich nur in den gemeinsamen, Ungarn und Kroatien betreffenden Fragen an den Majoritäts-Beschluss halten, gegen alle übrigen, das Königreich Kroatien und seine Rechte verletzenden Beschlüsse aber mündlich oder schriftlich protestiren, und darüber sofort bei den heimischen Komitaten und bei der Banal-Konferenz den weitem Rath einholen. <sup>1)</sup>

Unser XIX. Jahrhundert brachte Kroatien schwere Leiden und Verletzungen an der Landes-Autonomie, an den Rechten und an seinem Territorium. Im französischen Kriege musste die grössere Hälfte des Landes in feindliche Hände übergeben werden. Später raubten uns die Intriguen und die Uebermacht der Ungarn die Seestadt Fiume, welche

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 263.

Maria Theresia als Ersatz für einen abgetretenen Theil Zivil-Kroatiens an die Militärgrenze mit den feierlichsten Diplomen an Kroatiens, als das alte Mutterland der ganzen Seeküste bis an die Arsa in Istrien übergeben hatte. Doch noch verletzender waren die ewigen Anfechtungen von Seite der Ungarn auf ihren Landtagen 1825—27, 1830—36 und 1840 bis 48, auf denen sie, durch ihre Gewaltmassregeln, beinahe jede Spur der kroatischen Autonomie zu vernichten trachteten, und selbst den kroatischen gesetzgebenden Landtag unter die Würde und Macht einer Versammlung der Munizipien herabdrückten. Kroatien hatte damals keine eingeborene Bane, selbst die wichtige Würde der Bischöfe von Agram bekleideten nach Absterben des grossen Patrioten Verhovac keine einheimischen Prälaten mehr. Aber zum Ruhme jener sei es gesagt, dass sie, eingedenk ihrer heiligen Pflicht, die Rechte Kroatiens, wenn auch fruchtlos, gegen ihre ungarischen Landsleute auf das Wärmste vertheidigten. Es ist mir erlaubt, hier nebenbei nur einen Passus aus der Landtags-Eröffnungsrede des ehrenhaften Banus Wlassits anzuführen, welcher die damalige Unzufriedenheit der kroatischen Nation gegen die Ankämpfungen und empörenden Massregelungen der Ungarn am glänzendsten interpretirte.

„Aus dem ausführlichen Bericht der würdigen Landes-Abgeordneten werden Sie (die Stände Kroatiens und Slavoniens) einsehen, sprach der Banus, welchen heftigen und wiederholten Angriffen und Anfechtungen am ungarischen Landtage die munizipalen (historischen) Rechte dieser Länder, welche jeder von uns für heilig und unverletzlich (inviolabilius) zu be trachten hat, ausgesetzt waren. Sie werden daraus einsehen, welchen schweren Stand dadurch die Landes-Abgeordneten und ich selbst als Banus hatten, der ich, seit der Antretung dieser hohen Würde kein anderes Vaterland kenne, als dieses Königreich, dem ich vorzustehen stolz bin.“<sup>1)</sup> Im weiteren Verlaufe der Rede

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 281.

erwähnt der Banus, mit welcher Standhaftigkeit auch der verstorbene Kaiser und König Franz II. des bedrängten Kroatiens, „welches er als einen der werthvollsten Edelsteine seiner Krone betrachtete“, sich annahm, und das Land in seinen Rechten zu verletzen nie zu erlauben, sich vor dem Banus geäußert habe.“ Ebenso erwähnte er auch des neuen Königes Ferdinand V., der mit der Annahme des Wahlspruches „Recta tueri“ feierlichst versprochen habe, die autonomen Rechte, Privilegien und Immunitäten Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens, welche die Konsistenz dieser Königreiche ausmachen, gemäss seinem Krönungseide auf das bestimmteste zu wahren und zu schützen.“

Die gewaltsamen Beschlüsse des ungarischen Landtages im Jahre 1848, mittelst welchen man das Königreich Kroatien beinahe bis auf den Namen vertilgen und den ungarischen Komitaten gleichstellen wollte, sind zu bekannt, so wie die thatkräftige Antwort Kroatiens ewig in der Weltgeschichte verzeichnet bleibt.

Die für den ganzen österreichischen Staat, besonders aber für Ungarn und Kroatien verhängnissvollen Zeiten, die dem Jahre 1848 und 1849 folgten, brachten natürlich der Selbstständigkeit und Autonomie Kroatiens keine goldenen Früchte. Das Land wurde zwar von Ungarn förmlich getrennt, und zum einzigen Lohn für die geleisteten ausserordentlichen Dienste theilte man ihm von Seite Oesterreichs die blos von Kroaten bewohnte Murinsel zu, die man später eben so eigenmächtig wieder wegnahm, wie man sie vor Kurzem dem Lande einverleibt hatte. Da erscheint endlich mit dem Oktober-Diplom 1860 ein erwärmender Sonnenstrahl nach langen sehr dunklen Tagen. Kroatien ward wieder auf die Basis seiner alten Verfassung gestellt. Die Thore der Landes- und Komitatsversammlungen öffneten sich vom Neuen.

Der erste Gedanke der auf dem Landtage 1861 versammelten Nation aus Zivil- und Militär-Kroatien und Slavonien war auf das Wiedererlangen seiner Selbstständigkeit

und Autonomie gerichtet; und da das Misstrauen gegen Oesterreich und die Wiener Regierung mit Recht allerwärts im Lande herrschte, so fasste man, wie nach Josefs Zeiten, a b e r m a l s ein Vertrauen zu Ungarn, folgte den damaligen Sirenen-Stimmen, die durch verschiedene, sehr hohle und verrostete Röhren bis nach Kroatien tönnten, und beschloss nicht abgeneigt zu sein, mit Ungarn in einen neuen Verband (Föderation) einzugehen, w e n n dasselbe die historische Autonomie und die Rechte Kroatiens anerkennen sollte. In diesem Sinne mit der Festsetzung des Territoriums des sogenannten dreieinigen (eigentlich dreinamigen) Königreiches und seiner Rechte und Autonomie wurde auch der Landtagsartikel 42 verfasst, welcher durch die allerhöchste Entschliesung vom 8. November 1861 als Gesetz bestätigt wurde.

Mit Rückblick auf die oben angeführten, unwiderleglichen Fakta, die klar darstellen, dass Kroatien seit Jahrhunderten eine von Ungarn ganz unabhängige Stellung und volle Autonomie besass, dass es somit blos ein mit Ungarn föderirter staatlicher Körper, eine staatliche Individualität war, und dass es diese seine Autonomie entweder theilweise oder gänzlich nur in j e n e n Z e i t e n einbüsste, in welchen entweder Ungarn auch dasselbe Schicksal trug, oder in welchen die Ungarn die durch sie und Oesterreich geschwächten Kräfte Kroatiens benützend, auf seine Autonomie so viel als möglich losstürmten, wäre wohl von den sogenannten brüderlichen, auf ihren Edel- und Gerechtigkeits-Sinn so viel pochenden und durch die neuesten bitteren Erfahrungen klug sein sollenden Ungarn mit Recht zu erwarten gewesen, dass sie, gleich wie ihnen das über sie siegreiche O e s t e r r e i c h alle historischen Rechte zurückgab, auch den Kroaten ihre alten historischen Rechte mit ihrer vollkommenen Autonomie anerkennen, und somit die Nation zum festen Freundschaftsbündnisse verpflichten würden. Die Ungarn thaten das Gegentheil; sie machten gleich mit dem ersten Paragraf des Ausgleiches aus dem freien Königreiche Kroatien mit Dalmatien und Slavonien ganz von Ungarn abhängige, sowohl

rechtlich als thatsächlich zur Krone des heiligen Stefan gehörende, und von der ungarischen Krone „untrennbare Länder“ und erklärten, im Sinne Bachs und Lustkandels, dass diese „Länder“ mit Ungarn in einer untrennbaren staatlichen Gemeinschaft stehen; benahmen zugleich der kroatischen Nation alle Kardinal-Rechte eines konstitutionellen, parlamentarisch regierten Volkes; welches willkürliche Verfahren mit Jenem, was ich oben mitgetheilt und noch in der weitem Folge anführen werde, im offenen Widerspruch steht, und als die bitterste Erniedrigung eines freien Volkes zu betrachten ist.

II.

**Die Macht und Autorität des Banus und seine und die Landes-Jurisdiktion.**

Es ist eine historisch bekannte Thatsache, dass seit dem Verbands Kroatiens mit Ungarn der Banus als der unmittelbare Stellvertreter des Königs, auch *Prorex* genannt, von jeder andern Behörde, ausser dem Könige allein, gesetzlich vollkommen unabhängig war <sup>1)</sup>, und obwohl er als Hofwürendenträger in Ungarn unter den Arpáden die erste nach dem Palatinus und später die zweite Stelle bekleidete, hatte jedoch in Kroatien selbst weder der Palatinus noch irgend ein ungarischer Würendenträger demselben irgend welche Aufträge zu ertheilen. Wie weit sich die Macht der Bane unter den Arpáden erstreckte, darüber mag der Umstand zum Beweise dienen, dass der Banus im Namen des Königs, mit Zustimmung des Landtages die Steuer ausschreiben, über die Landtags-Abgaben verfügen, die Güter und Gefälle vergeben, Münzen prägen, ja sogar selbstständig die Landtage einberufen, und die daselbst gemachten Gesetze zu sanktioniren das Recht hatte. Erst unter Maximilian II. 1567 wollte man das Einberufungs-Recht, gleich wie in Ungarn, normiren und dem Könige vorbehalten, auf den Protest der Stände blieb es jedoch beim Alten <sup>2)</sup>.

Von der Autorität und Jurisdiktion des Banus sprechen, um sich im Geiste der ungarischen Vertheidiger ihrer Rechte vor dem Ausgleich mit Oesterreich auszudrücken,

---

<sup>1)</sup> Ausser jenen Zeiten, in welchen ein Herzog (Dux) von ganz Slavonien dem Lande vorstand.

<sup>2)</sup> Jura Regni p. II. 3 und 45.

insbesondere die Gesetz-Artikel vom Jahre 1500, Art. 27, 1578 a. 15, 1608 a. 11, 1609 a. 27, 1618 a. 31, 1630 a. 25, 1635 a. 32, 1638 a. 1 und 32, 1647 a. 51, 1649 a. 6 und 18, 1659 a. 1, 1681 a. 62, 1687 a. 22, 1715 a. 114, 1723 a. 87, 1729 a. 20, 1741 a. 9 und 47, endlich 1790 a. 24. Als ein weiterer klarer Beweis, mit welcher starrer Konsequenz die Kroaten in der selbstständigen und unabhängigen Macht ihres ersten Würdenträgers zugleich auch die Selbstständigkeit ihres Landes und die Unabhängigkeit von den ungarischen Machthabern vertheidigten, möge ausser vielen andern der einzige Fall hier genannt werden, welcher die Stellung des Banus gegenüber dem Palatin beleuchtet. Nachdem auf dem ungarischen Landtage 1659 a. 44 ein Gesetz erlassen wurde, dass die Gerichts-Exekutionen nach den gefällten Urtheilen, wenn der Banus in Kroatien dieselben nicht ausführen wollte, oder dabei mitinteressirt wäre, auch der Palatinus von Ungarn ausführen könne, da protestirten die Kroaten allsogleich auf ihrem Warasdiner Landtage, der den 7 und 8. Jänner des folgenden Jahres abgehalten wurde, gegen diesen ungarischen, die Autorität und Jurisdiktion des Banus, so wie die Rechte des Königreiches verletzenden Beschluss, und liessen durch eine authentische Abschrift des Graner Dom-Kapitels ihren Protest den Ungarn mittheilen <sup>1)</sup>.

Die Grenzen, innerhalb welcher die Jurisdiktion des Banus, somit auch die des Landes, da der Banus ohne den Landtag nie etwas eigenmächtig zu bestimmen hatte, sich erstreckten, sind in den Gesetzen ebenfalls klar und präzise ausgesprochen. Sie erstreckten sich von der obern und untern Drave bis an das Meer; vor der Okkupation des jetzigen Dalmatiens durch die Venetianer bis zur Narenta, und vor der Eroberung der Türken, auch über das ganze jetzige Türkisch-Kroatien.

---

<sup>1)</sup> Protocolum Regni Congregationum a. 1660. Jura Regni II. p. 90.

Bei der Besprechung der Jurisdiktion haben wir ein besonderes Augenmerk der jetzigen Militärgrenze zuzuwenden, welche vor ihrer Errichtung den Komitaten von Kreutz, Agram, Požega, Virovitica, Vuka, Sirmien, Lika und Korbavien zugetheilt war, deren damalige Theile der unmittelbaren Jurisdiktion des Landes und des Banus unterworfen waren. Aber auch nach der Errichtung der Militärgrenze, welche wir nach der unglücklichen Schlacht von Mohács nur den ewig Verbündeten der ungarischen Oppositions-Parteien, den Türken zu verdanken haben, erlosch niemals die Jurisdiktion des kroatischen Landtages und des Banus, bis auf die allerneueste Zeit des Ausgleiches. Ich will diese meine Behauptungen für jetzt nur mit einigen authentischen Belegen bekräftigen.

Im Jahre 1599 (Prag, 17. Mai) ersucht König Rudolf den kroatischen Landtag, er möge ihm behilflich sein, die Militärgrenze neu zu ordnen und zu organisiren <sup>1)</sup>.

Dasselbe bat König Ferdinand II. mit der Zuschrift Wien, ddto. 23. Mai 1626 in Betreff der Petrinianer Grenze <sup>2)</sup>.

Im Jahre 1700 hatte der damalige Banus Adam Graf v. Batthyáni die unumschränkte Machtvollkommenheit in der Militärgrenze und theilte, seinem Eide gemäss, dem Landtage die daselbst im Sinne des historischen Rechts des Königreiches Kroatien erfolgten Anordnungen mit <sup>3)</sup>.

Im Jahre 1703, 6. Juni, erfolgt mittelst einer allerhöchsten Resolution an den kroatischen Landtag die Wiedergabe der Jurisdiktion der ganzen Militärgrenze an die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien, zugleich wird das Warasdiner Generalat gänzlich aufgehoben <sup>4)</sup>.

Im selben Sinne erfolgen an den kroatischen Landtag

---

<sup>1)</sup> Jura Regni I. p. 285.

<sup>2)</sup> Jura Regni I. p. 306.

<sup>3)</sup> Jura Regni I. p. 360.

<sup>4)</sup> Jura Regni II. p. 91.

noch drei allerhöchste Resolutionen, eine vom 15. Juni und zwei vom 10. Juli des Jahres 1703<sup>1)</sup>.

Im folgenden Jahre 1704 ddo. Wien 24. und 27. Jänner erfolgten abermals an den kroatischen Landtag die allerhöchsten Resolutionen, in welchen mitgetheilt wird, dass Se. Majestät fest bei der Entschliessung, dass die Warasdiner Grenze aufgehoben sei, zu beharren sich entschlossen habe; das einzige Hinderniss bilde jedoch die Rebellion der Ungarn<sup>2)</sup>.

Auch der unmittelbare Nachfolger Leopolds I., Kaiser Karl VI., versprach neuerdings, das Warasdiner Generalat mit einigen gewaltsam abgerissenen Theilen von Zivil-Kroatien an das Land abzutreten und es haben sich desshalb die Stände Kroatiens, um die Sache zu beschleunigen, an den ungarischen Landtag um Unterstützung gewendet. Aber auch dann fiel es den damaligen Ungarn nicht ein, die Rechte Kroatiens zu verletzen und die Angelegenheit in ihre Hände zu nehmen, sondern sie verfügten laut Art. 113 des Jahres 1715, dass die Kroaten selbst zu diesem Zwecke eine Kommission ernennen, (quae Commissio, in facie loci, processura, modum et occasionem transferendi Generalatus Warasdinensis exquirat, ac Suae Majestati, pro benigna Determinatione, referat). Ebenso wurde zu demselben Zwecke eine kroatische Kommission laut Art. 88 des Jahres 1723 ernannt.

Im Jahre 1728, nachdem die Uebergabe des Generalats noch immer nicht erfolgte, bevollmächtigten die kroatischen Stände den Agramer Bischof, er möge in Wien für die Abtretung von Seite des Landes 3000 Dukaten bieten<sup>3)</sup>.

Da man in der Folge während der fortwährenden ungarischen Unruhen und auswärtigen Kriege auf Ausführung der erwähnten Resolutionen dennoch vergass und die kroatische altbewährte Treue und Hingebung an die allerhöchste Dynastie es nicht erlaubte, mit Gewalt auf die endliche Vollziehung

---

1) Jura Regni I. 366. II. 94, 97.

2) Jura Regni II. p. 98 und 99.

3) Landtags-Protokoll des Jahres 1728.

der so feierlich gemachten Versprechungen zu dringen, so gewährte es dem Lande zu einigem Troste, dass die Königin Maria Theresia, als sie mittelst eines allerhöchsten Reskripts ddo. Wien, 16. Jänner 1750 die grossen Verdienste der kroatischen Truppen im letzten Kriege huldvollst anerkannte, zugleich die Administration und die neue Regulirung der Militärgrenze nach altem herkömmlichen Rechte Kroatiens dem damaligen Banus Karl Grafen Batthyány übertrug <sup>1)</sup>.

Noch ein Jahr zuvor (1749) verhandelte jedoch der kroatische Landtag selbst über die Art und Weise, auf welche das Karlstädter und Banal-Grenz-Militär auf den regulären Fuss, gleich den übrigen k. k. Truppen zu bringen wäre, ernannte auch dazu eine zahlreiche Delegation, welche die Aufgabe zu lösen hatte, und vom Landtage den strengen Auftrag erhielt, sich stets auf die gesetzliche Jurisdiktion des Landes und des Banus zu berufen, die der Landtag auch für die Folge bei allen Fällen der vorzunehmenden Aenderungen in der Militärgrenze gewahrt wissen wollte <sup>2)</sup>.

Demzufolge erkennt noch im Jahre 1763 der starre und eigenmächtige k. k. Hofkriegsrath, dass die Banal-Militärgrenze von ihm nicht abhängig sei, sondern allein der Jurisdiktion des Landes und des Banus unterstehe <sup>3)</sup>.

Doch auch in der Folge trieb der kroatische Landtag fortwährend die Wiener Regierung an, sie möge ihre wiederholt so feierlich gegebenen Versprechungen in Betreff der Abtretung des Warasdiner Generalats an die Landes-Jurisdiktion endlich einmal ausführen. Demzufolge wurde im Jahre 1777 abermals eine Zivil-Kommission unter dem General Bossé ernannt, welche die Aufgabe hatte, die Angelegenheit in ihre Hände zu nehmen, aber leider mit demselben Erfolg, wie alle früheren; sowie auch das spätere Versprechen Leopold II. und Franz I., die zufolge des Drängens

<sup>1)</sup> Jura Regni I. p. 431.

<sup>2)</sup> Landtags-Protokoll des zu Agram im September 1749 abgehaltenen Landtages. Jura Regni II. p. 50 und 54.

<sup>3)</sup> Jura Regni II. p. 222.

der kroatischen Abligaten, dass die Militärgrenze im Politischen, Juridischen und Oekonomischen der Zivil-Verwaltung Kroatiens übergeben werden sollte, zu diesem Zwecke laut Artikel 63 : 1791 und 28 a. 1792 eine gemischte Kommission in derselben Angelegenheit zu ernennen versprochen, aber beim Versprechen auch blieben. Später wurden, während der Regierungs-Periode des Königs Franz, viele Verhandlungen in Betreff der Militärgrenze (Abtretung und Tausch des Territoriums, Regulirung etc.) mit der Regierung gepflogen, aber stets waren dabei nur der Banus und die kroatischen Landtags-Deputationen zugleich mit den Militär-Kommissionen vertreten, und niemals fiel es den Ungarn ein, sich in diese rein kroatische Angelegenheit, den Kardinalrechten Kroatiens zuwider, einzumischen; obwohl die zwei aufeinander folgenden Palatine, als kaiserliche Erzherzoge, schon nach ihrer Geburt und ihren Beziehungen zum Hofe, so manches Uebergewicht über die Bane von Kroatien unwillkürlich ausübten.

Im Jahre 1848 verfügten die Ungarn in ihrem blinden Fanatismus, dass die kroatisch-slavonische Militärgrenze dem ungarischen Kriegsministerium zu unterstehen habe. Sie gingen sogar in ihrer Willkür so weit, dass sie, ohne die Grenze oder den kroatischen Landtag, auf welchem damals dieselbe vertreten war, zu befragen, eine eigene Vertretung der Grenze am ungarischen Landtage aufkoryirten, so wie sie Slavonien der Jurisdiktion des Landes und des Banus gänzlich entrissen, und die Herrschaft des ungarischen Ministeriums. natürlich mit Vernichtung der seit Jahrhunderten aufrecht erhaltenen Autorität des Banus, Kroatien mit Gewalt aufbürden wollten. Da erhoben sich die Kroaten wie Ein Mann mit der Waffe in der Hand, und protestirten dagegen, nicht mehr wie ihre Väter vor dem Landtage, vor den Gerichten und den Domkapiteln, sondern auf offenem blutigen Felde der Ehre und des Kampfes.

Die jetzigen ungarischen Machthaber trachten nun in ihrem nie unterdrückten geheimen Rache-Gefühle gegen die

Kroaten, sowie sie mit dem Ausgleiche die alte Würde des Banus zu einer Fratze und zu einer vom ungarischen Ministerpräsidenten abhängigen Puppe stempelten, auch den uralten Einfluss und die Jurisdiktion in der Militärgrenze dem kroatischen Landtage faktisch zu entreissen und die Militärgrenze zur Strafe, dass sie im Jahre 1848 und 1849 für ihren Kaiser, für ihr Vaterland und für den Gesamtstaat die Kühnheit hatte, gegen die ungarische Rebellion die Waffen zu ergreifen, durch verschiedene Abmachungen in Wien und durch die wohleinstudirten Intriguen soweit zu bringen, dass sie sich reumüthig vor die Füße Ungarns werfe und in ihren Eingeweiden zur Strafe ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich durch verschiedene fremde Werkzeuge nach Belieben schalten und walten lasse.

### III.

#### Der Landtag und die Landesvertretung.

Die Kroaten, welche in den ältesten Zeiten gleich den übrigen slavischen Völkern unter ihren Županen eine mehr demokratische Regierung hatten, nahmen nach Abwerfung der sehr kurzen fränkischen Vasallen-Herrschaft eine beschränkt monarchische Staats-Verfassung an, und ihre Fürsten, später Könige, regierten seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts in Gemeinschaft mit ihren Prälaten, Magnaten und dem Adel, deren Benennung sich im Laufe der Zeit verschiedenartig änderte. So sagt Fürst Terpimir in einer Urkunde des Jahres 837, er habe die Schenkung an die Kirche von Spalato gemacht: „Communi Consilio meis cum omnibus Županis.“ Fürst Mučimir im J. 892: „Communi Consilio cum meis cunctis fidelibus et primatibus populi.“ König Domslov oder Tomislav 925: „Cum meis Proceribus et Episcopis.“ König Kresimir Peter im J. 1059: „Cum favorabili voluntate magnatum suorum.“ Derselbe König im J. 1066: „Concessione omnium Regni Episcoporum et laudatione Ducis Stephani, caeterorumque Croatiae Comitum.“ Derselbe König 1071: „Cum suis Principibus“ König Svinimir 1078: „Cum Episcoporum suorumque comitum aliorumque Nobilium communi fulcitus Consilio.“ König Stefan, II Neffe des Kresimir: „Nostrorum Nobilium consilio suffulti,“ u. s. w.

Es ist somit daraus klar zu ersehen, dass die Fürsten und Könige Kroatiens ohne vorangegangene Berathung mit ihren Grossen und Edeln im Reiche irgend etwas zu verfügen kein Recht hatten.

Diese Staatseinrichtung bewährten die Kroaten auch im

Verbande mit Ungarn und die gemeinschaftlichen Könige von Ungarn und Kroatien waren verpflichtet, nicht nur die separate gesetzgebende Vertretung des letztern Königreichs aufrecht zu erhalten, sondern sie hielten die Vertretung des kroatischen Volkes für so wichtig, dass die meisten ungarischen Könige, bis zur Dynastie der Habsburger, den kroatischen Landtagen selbst präsidirten, und die Habsburger, sowie auch in Ungarn, durch ihre Oratores oder Kommissäre sich vertreten liessen.

Die Arpáder hatten sich sogar, wie ich diess schon oben erwähnte, auf denselben Landtagen zu Königen von Kroatien und Dalmatien krönen lassen, und schwuren den gewöhnlichen Krönungseid; sowie sich auch aus der gemischten Periode Karl Robert in Agram und Ladislaus von Neapel in Zara zu Königen von Ungarn und Kroatien krönen liessen.

Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich in dieser kurzen Abhandlung alle Rechte und Prärogativen der kroatischen Landtage im Detail anführen. Es sei genug gesagt, dass diese Landtage für Kroatien, Slavonien und Dalmatien, je nachdem diese Länder beisammen oder getrennt waren, zu meist auf derselben Basis der Vorrechte standen, wie die ungarischen für das Königreich Ungarn.

Selbst die Benennung „Regni-Conventus“, „Diaeta“, „generalis Regni Congregatio“, führten die ungarischen eben so gut, wie die kroatischen Landtage.

Dass die Ungarn später die Benennung „Comitia“ mit der deutschen Erklärung Reichstag vertauschten, ändert doch am Rechte gar nichts; die Kroaten blieben auch in der Folge beständig bei dem Titel „Generalis Regni Congregatio“ mit der deutschen Erklärung der Landtag. <sup>1)</sup> — Die Orte,

---

<sup>1)</sup> Es mag übrigens den Kroaten auch dieses zum Troste dienen, dass sie kein, den Ungarn ähnliches Gesetz hatten, welches anordnete, dass denjenigen, welche auf dem Landtage nicht erscheinen und dazu das Recht hatten, entweder die Eingeweide mit dem Messer aufgeschlitzt, oder dieselben von Freien zu Sklaven (*servi*) gemacht wurden. (*Corpus Juris Hung.* P. I. Tit. 3. § 4.)

wo die kroatischen Landtage abgehalten wurden, wechselten nach Umständen; jedoch werden zumeist benannt: Belgrad in Dalmatien, Knin, Nona <sup>1)</sup>, Sebenico, Bihać, Agram, Kreuz, Varaždin, Csakatur, Krapina, Zdenac, Medjurečijé, Klenovnik u. s. w.

Ich habe schon oben erwähnt, dass der kroatische Landtag in allen Sphären der Gesetzgebung ein vollkommen autonomer und selbständiger war, und dass die Nation erst mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auch auf dem ungarischen Landtage durch ihre Oratores zeitweise sich vertreten liess, nachdem sie im J. 1477 durch König Mathias Corvinus und im J. 1499 durch König Wladislaus II. eigens dahin berufen war. Aber selbst unter diesem letzten Könige, als er die kroatischen Stände abermals im J. 1510 auf den ungarischen Landtag nach Gran berief, erschienen die Kroaten daselbst nicht, sondern gaben zur Antwort, dass nach dem alten Gebrauche die Könige auf ihrem kroatischen Landtage zu erscheinen, und daselbst den Vorsitz zu führen, die Stände aber mit dem ungarischen Landtage keine Beratungen zu pflegen haben. <sup>2)</sup>

Selbst bei dem Krönungs-Landtage dieses Königs im J. 1490 wollten sich die Kroaten nicht betheiligen, da man für sie ein separates Inaugural-Diplom zu erlassen und in dem ungarischen Diplome, die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien sammt der Bestätigung ihrer Rechte anzuführen vergass. Als sich dem zu Folge die Kroaten dem Gegenkönige Johann Corvin zuneigten, erliess König Wladislaus noch in demselben Jahre (1490) nach alter Sitte ein separates Inaugural-Diplom für Kroatien, mit der Bestätigung

---

<sup>1)</sup> Dies drei Städte, sowie das ganze Festland des jetzigen Dalmatiens bis zur Cetina, zählte man vor und während der Occupation der Venetianer, immerfort zu Kroatien, und es war dasselbe ebenfalls in Komitate eingetheilt. Nur die Küstenstädte sammt den Inseln führten den Namen Dalmatien.

<sup>2)</sup> Bericht Pietro Pasqualigo's des Gesandten der ven. Rep. am ung. Hofe.

der alten Rechte, Privilegien, Immunitäten, Freiheiten und bewährten Gebräuche auch für die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien. Dieselben Rechte bestätigte Wladislaus II. bald darauf abermals mit den kroatischen Landtags-Artikeln vom J. 1492, die sogar in das ungarische Gesetzbuch (Corpus Juris) eingereiht wurden. <sup>1)</sup>

Erst unter den Königen der Dynastie Habsburg, als man die guten Dienste Kroatiens gegen Ungarn so oft zu gebrauchen trachtete, hat man die beständige Vertretung Kroatiens auch auf dem ungarischen Landtage auszuwirken gewusst. Bereits Ferdinand I. ersuchte zuerst im J. 1548 die kroatischen Stände, sie möchten ihren Landes-Ablegaten auf den ungarischen Landtag senden, wo sie allsogleich den ausgezeichnetsten Platz rechts neben dem königlichen Personal und Präsidenten des Landtags, als Repräsentanten eines verbundenen Königreiches erhielten, welchen Platz sie bis zum J. 1848 fest bewährten.

Diese Vertretung bestand aus zwei kroatischen Landtags-Mitgliedern die vom Lande mit strengen Instruktionen versehen, je nach den Zeitumständen den Titel Nuntii, Oratores oder Regni Ablegati führten. Im J. 1625 wurde gesetzlich festgesetzt, dass auch bei der Magnaten-Tafel ein kroatischer Ablegat sein Land zu vertreten habe.

Ich brauche hier nicht zu wiederholen, dass diese neue Vertretung Kroatiens am ungarischen Landtag auf die selbstständige Gesetzgebung des eigenen Landtages keinen Einfluss hatte, und dass der Landesvertreter bei vorkommenden Fällen, wenn es sich um die Verkürzung der Macht des kroatischen Landtages oder um die Verletzung irgend eines Rechtes gehandelt hat, auf das ihm zukommende Recht des Veto und des Protestes, durch den Lauf der langen Zeit bis zum J. 1848 nie vergass

Mit Stolz kann somit Kroatien auf jene grosse Reihenfolge der Männer blicken, die vom J. 1548 bis 1848, somit

---

<sup>1)</sup> Jura Regni I. p. 223 und II. p. 11.

durch drei volle Jahrhunderte, Kroatien in Ungarn repräsentirten. Es findet sich unter ihnen kein einziger der so ehrvergessen gewesen wäre, dass er gegen das Wohl des Landes, welches er vertrat, leichtsinnig oder muthwillig irgend ein Recht seines Vaterlandes freiwillig aufgegeben hätte. Und doch finden sich unter ihnen Namen, die auch Ungarn mit ganzer Seele zugethan waren, und sich auch um Ungarn grosse Verdienste erwarben; wie z. B. ein Gaspar Alapy, sodann der ungarische Chronist Gregor Petthö, der bekannte Rechtsgelehrte Johann Kittonich, der Personalis regius in Ungarn Stephan Patačić, der bekannte Geschichtsschreiber Nikolaus Istvánfy, Balthasar Napuly, Johann Zakmardy, Graf Johann Drasković, der gelehrte Nikolaus Skerlec u. v. A.

Ich habe schon oben die Beweise angeführt, dass der kroatische Landtag selbst zu jenen Zeiten, als er seine Aبلغaten nach Ungarn sandte, auch bei den internationalen Fragen sich immerfort selbstständig betheiligte. Dass das Land aber auch die wichtigsten Landesfragen der Finanzen, der Steuer und des Heeres ebenfalls immer auf seinem Landtage entschied, werde ich in der Folge zu beweisen trachten. Man muss nur in Berücksichtigung nehmen, dass es auch für die Verfassung und die Rechte Kroatiens sowie in Ungarn a bnorme Zeitverhältnisse gab, zu welchen Kroatien die Josephinische Zeit und die darauf folgende Periode bis zum J. 1848 rechnet.

Solche Zeiten nennen die Ungarn die illegalen, rechts- und verfassungswidrigen, und zwar mit vollem Rechte. Nur begehen sie dabei die grosse Ungerechtigkeit, dass sie für Kroatien eben solche Zeiten als die der Rechtsverwirkung betrachten, und demnach die kroatischen Rechte und Freiheiten für vergilbte Pergamente erklären, sich somit vollkommen auf die Basis eines Lustkandl und der übrigen Kämpen Bach's und Schmerling's setzen, die das Gleiche mit derselben Logik von den ungarischen Rechten behaupten. *Quod sibi fieri non vis, alteri ne feceris.*

Im J. 1848 endlich setzte die Nation faktisch den kroatischen Landtag auf seine alte Rechtsbasis zurück. Es wurde der Landtag vom Banus nach altem Herkommen einberufen, auf demselben Beschlüsse in allen Sphären der Gesetzgebung gefasst, die Deputirten vom ungarischen Landtag unter Protest zurückberufen, die legislative und administrative Trennung von Ungarn ausgesprochen, und der Wunsch nach näherer Verbindung mit allen österreichischen Südslaven kundgegeben u. s. w.

Als man diese Beschlüsse Sr. Majestät dem Könige Franz Josef I., den die Kroaten schon damals als ihren gesetzlichen Herrscher und Thronerben anerkannten, allerunterthänigst mittelst einer besondern Deputation am 6 Mai 1849 zur Bestätigung überreichte, wurde die Deputation huldreichst empfangen und Seine Majestät gaben derselben folgende denkwürdige Antwort:

„Es freut Mich, Deputirte der kroatisch-slavonischen Nation an den Stufen Meines Thrones zu empfangen, einer Nation, die zu allen Zeiten den lebendigen Eifer für ihre Nationalität und vaterländische Institutionen mit der unerschütterlichen Anhänglichkeit und treuen Hingebung für ihr angestammtes Regentenhaus zu vereinigen wusste. Es gewährt Mir innige Befriedigung, anzuerkennen, in welch' hohem Masse Ihre Nation, gemeinschaftlich mit Ihrem ritterlichen Ban, auch in der neuesten Zeit um die Erhaltung der Gesamtmonarchie und um die Dynastie sich verdient gemacht hat. In dieser Anerkennung liegt auch die Bürgschaft, dass es Meinem Herzen ein wahres Bedürfniss ist, die von der Landes-Kongregation unterbreiteten Wünsche dieser treuen Nation, soweit sich dieselben mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang bringen lassen, und so bald als die jetzigen, so schwierigen Umstände es gestatten, in Erfüllung zu bringen. — Bringen Sie Ihren Landsleuten Meinen Gruss und die Versicherung Meines Wohlwollens. Ich zähle darauf, dass Ihre Nation auch ferner auf

der Bahn der Treue und Anhänglichkeit ausharren wird. —  
Zivio vierni narod hrvatsko slavonski! <sup>1)</sup>

Die darauf folgenden Ereignisse sind allgemein bekannt. Von allen Wünschen der kroatischen Nation wurde nicht ein einziger erfüllt. Zu Folge des allerh. Patentens vom 7. April 1850 wurde zwar die völlige Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn anerkannt, aber zugleich das uralte freie Königreich unter eine Wiener Regierung und Gesetzgebung, unter welche es sich nie zu kommen wünschte, eigenmächtig gestellt, obwohl die Kroaten jederzeit die streng gemeinschaftlichen Ministerien des Aeussern, des Krieges und der Finanzen anzuerkennen bereit waren.

Im J. 1861 rehabilitirte man zwar von Wien aus die alten Rechte des kroatischen Landtages, gab dem Lande sogar eine nationale selbstständige Dycasterial-Regierung, behielt aber die wichtigsten Angelegenheiten für die Wiener Central-Ministerien.

Kroatien blieb indess wenigstens der Trost, dass es mit Ungarn auf ganz gleichem Fuss gestellt war.

Es stand ihm somit frei, mit Ungarn als einem ganz gleichen Faktor entweder friedlich zu tractiren, und sich für die allen beiden Königreichen gemeinsamen Rechte mit zu interessiren, oder dasselbe gänzlich zu ignoriren. Der Landtag von 1861 und 1865 wählte das Erstere, und betrat gegenüber Ungarn eine freundschaftliche Bahn. Kroatien unterstützte sogar öffentlich bei jeder Gelegenheit das Ungarn und Kroatien gemeinschaftliche Staats- und Verfassungsrecht gegen die in Oesterreich aufgestellte Verwirkungstheorie. Da geschah im Jahre 1866 und 1867 durch geheime Inspirationen der ungarischen Hof-Clique und einiger grossdeutscher Staatsmänner abermals ein Wunder in Wien. Man vergass daselbst auf alle Versprechungen, auf alle geleisteten grossen

---

<sup>1)</sup> Pejaković Aktenstücke zur Geschichte des kroatisch-slav. Landtages und der nationalen Bewegung vom Jahre 1843. Wien 1860. pag. 195—201.

Dienste, und auf die Heiligkeit des Rechtes Kroatiens. Man kassirte faktisch in Kroatien und Slavonien die nationale Regierung, vertrieb alle national gesinnten Beamten, stellte an die Spitze der Verwaltung einen der profanirtesten Parteigänger der Magyaren, untersagte alle Munizipal- und anderweitigen Versammlungen, oktroyirte dem Lande eine neue Landesvertretung und wählte aus dieser nach Belieben die willigsten Werkzeuge für die Abmachung eines neuen Ausgleichs mit Ungarn, der auch die alten Prærogative des kroatischen Landtages so weit schmälerte, dass einestheils die Bestätigung jener Beschlüsse gänzlich von der Willkür des Präsidenten des ungarischen Ministeriums und andernteils die Zeit und Dauer seiner Tagung vom ungarischen Reichstag abhängt.

Selbst die alte historische Art der Vertretung der freien mit Ungarn konföderirten Nation Kroatiens auf dem ungarischen Landtage wurde durch den Ausgleich vernichtet. Das Königreich Kroatien ist nun in der ungarischen Art seiner Vertretung und der Stellung, die es am ungarischen Landtage einnimmt, den Vertretern der ungarischen Wahlbezirke gleich gestellt, nachdem den 29 Deputirten des kroatischen Landtages der Sitz unter den andern ungarischen Deputirten oder vielmehr an der Seite der Regierungspartei angewiesen wurde.

Somit ist der alte Wunsch derer, welche von einem grossen Magyar-Ország träumten, faktisch in Erfüllung gegangen, nachdem ihnen die ausgezeichnete Würde und Stellung der mit bindenden Instruktionen versehenen Deputirten des Königreiches Kroatien stets ein Dorn im Auge war, obwohl sie bei der felsenfesten Konsequenz unserer Väter ihre Pläne nie durchsetzen konnten. <sup>1)</sup>

Man will zwar die Schwachen damit bethören, dass man ihnen zuflüstert: Die neue Verantwortlichkeit

---

<sup>1)</sup> Siehe Josephi Kussevich: De Municipalibus Juribus et Statutis Regnorum Dalm. Croat. et Slav. Zagrabiae 1830. pag. 75.

der Regierung und der Parlamentarismus erheischen unumgänglich auch von Kroatien, dass seine Landesdeputirten gleich den anderen ungarischen Bezirksdeputirten ohne bindende Instruktionen auf dem Reichstage erscheinen. Aber darauf scheint man vergessen zu haben, dass auch jede Verantwortlichkeit der Zentral-Regierung gegenüber den Deputirten von Kroatien illusorisch werden müsse, wenn diese gestützt weder auf Instruktionen, noch eine separate, unabhängige Curie bildend, noch mit dem Rechte eines Protestes versehen, allen Massregelungen der Zentral-Regierung, wenn diese nur die ungarische Majorität für sich hat, wie sie dieselbe gegen Kroatien stets haben wird, blindlings ausgesetzt sind.

IV.

**Finanz-, Steuer- und Münzwesen.**

Es ist bekannt, dass das Finanzwesen in Ungarn seit jeher auf sehr schwachen Füßen stand; daher ist leicht vorzusetzen, dass auch in Kroatien seit dem Verbande mit Ungarn kein glänzender Zustand der Finanz-Verwaltung zu finden war.

Wie es mit dem Finanzwesen in Kroatien vor dem Verbande mit Ungarn aussah, darüber ist es wohl sehr schwer eine genaue Auskunft zu geben, da man aus den verschiedenen Urkunden der kroatischen Regenten nur so viel entnehmen kann, dass sie nach der Sitte der damaligen Zeit ihren fürstlichen und königlichen Fiscus besaßen, dass ihre Einkünfte aus der Landessteuer (tributum), aus Zöllen und Gefällen (Vectigal) und bestimmten jährlichen Geschenken (donaria) bestanden; und dass diese Abgaben theils im Gelde, theils in verschiedenen Naturalien geliefert wurden. Aehnliche Abgaben, aber zumeist in Naturprodukten, musste das Volk auch an die Bane und Župane (Gaugrafen) sowie den Zehent an die Kirche leisten.

Gleich im Anfange des Verbandes mit Ungarn und während der ganzen Periode der Arpáder finden wir klarere Daten über die Einrichtung des Finanzwesens in Kroatien und Slavonien, die uns abermals belehren, wie diese Länder auch in Hinsicht der Finanzen, der Steuer und der Münzen auf einem ganz selbstständigen Fusse gegenüber dem verbündeten Ungarn standen.

So viel man aus der ungarischen Gesetzgebung entnehmen kann, waren die königlichen Einkünfte in Ungarn unter den Arpádern dreierlei: bares Geld, Naturalien, Gefälle. Die

Einkünfte im baren Gelde bestanden aus der Kopfsteuer, später Thorwegsteuer (Porta) und aus dem Kammergewinne (Lucrum Camerae), welcher aus dem jährlichen Umtausch des alten Geldes für neue Münzen entstand. Die Natural-Einkünfte des Königs bestanden im Ertrage der königlichen Güter. Die Verwaltung der Finanzen war in den Händen der sogenannten königlichen Kammergrafen (Comites Camerae regiae), die die Abgaben im Lande für den König sammelten, wenn sie das Geschäft nicht ihren Arendatoren, zumeist Juden, Ismaeliten etc. überliessen. Das ganze Land war auch in mehrere Münzkammern eingetheilt.

In Kroatien und Slavonien war ursprünglich keine königliche Finanz-Verwaltung, da diese die Herzoge (Duces) und Bane ganz selbstständig leiteten, und ihre eigene Kammer (Camera Ducalis, Banalis, auch Camera ultra - dravana genannt) besaßen. Die Abgaben bestanden zwar wie überall im Mittelalter in Geld und Naturalien; aber die häufigste und älteste Abgabe war in Marderfellen, Marturinae (kunovina), welche Benennung sodann auch auf das kroatisch-slavonische Geld überging, welches mit dem Bilde des Marders versehen, Moneta Marturina (kroatisch kunovica) hiess. Die Einsammler dieser Abgabe nannte man somit Collectores Marturinarum und die Einsammlung selbst Collectio Marturinarum, vulgo Nesth (kroatisch) dicta. Zu den kroatischen Landes-Finanzen gehörte auch die uralte Abgabe von Rauchfängen (de fumis) d. h. von Häusern, in welchen eine Familie ihren Herd oder Rauchfang hatte. Diese Abgabe, die sich später der königliche Fiscus aneignete, musste, wie wir weiter sehen werden stets nur die Hälfte jener Steuer-Quote betragen, die man in Ungarn von den Thorwegen (Portis) zahlte.

Auch die Bane hatten ihre eigenen Einkünfte vom Lande, die man theils Banska Založina<sup>1)</sup>, Descensus Bani vel Procu-

---

<sup>1)</sup> Dieses Wort ist in den ungar. Urkunden fürchterlich verstümmelt, da es unter Bänzolusma, Zulusma, Zolosma, Zulusina, Zeluzina Bani, Bansulmora etc. vorkommt.

ratiae) und Povož, wenn ich nicht irre, die Zufuhr der Viktualien, nannte. Dass die Herzoge und Bane schon in den ältesten Zeiten einen Theil der Landeseinkünfte auch an den König von Ungarn und Kroatien lieferten, ist wahrscheinlich, da schon unter Bela III. in einem allerdings nicht ganz authentischen Verzeichnisse der Einkünfte des Königs von Ungarn auch die Abgabe des Herzogs von Kroatien, Slavonien und Dalmatien mit 10.000 Mark Silber vorkommt. Uebrigens konnten sie diese Abgaben in ihrer unumschränkten Macht auch sehr leicht verschmerzen, da sie im Lande nicht nur die ausgiebigsten Steuern einzogen, sondern auch königliche Güter und Gefälle verwalteten und vergaben, Kriege führten und Eroberungen machten, wie z. B. Emerik, Andreas, Bela, Koloman, Bela der Jüngere u. s. w.

Im Jahre 1351 wollte zwar König Ludwig I., der grosse Centralisator Ungarns, auch in Kroatien und Slavonien das Finanzwesen auf gleichen Fuss mit Ungarn einrichten, und schaffte in den untern Comitaten Slavoniens die Camera und Collectio Marturinalis, dekretalisch ab, in dem er das ungarische *Lucrum Camerae* einführte. Aber schon unter Sigismund kehrte wieder alles zum Alten zurück, da die Verordnung Ludwigs I. einen Grund mehr zu jener Unzufriedenheit in Kroatien gab, die unter Maria und Sigismund eine langwierige Revolution nach sich führte. Aber auch unter den letzten Königen der gemischten Periode trachtete man in Kroatien das Finanzwesen mit dem ungarischen gleichzustellen; allein diess gelang erst den Habsburgern, die das kroatische so wie das ungarische Finanz- und Münzwesen dem deutschen so ziemlich assimilirten.

Von den Landesabgaben, somit auch von der Steuer, habe ich schon oben Einiges erwähnt. Was Kroatien im Steuerwesen mit Ungarn vollkommen Gleiches hatte, das war die Steuerfreiheit des Adels, den man dadurch an Ungarn beständig zu fesseln wusste. Dieselbe Steuerfreiheit genossen aber auch die dalmatinischen Städte, im Sinne des ursprünglichen Bundesvertrages mit Ungarn; nur mussten sie später

die auch in den übrigen Städten üblichen Thor- und Platz-Steuern (*vratarina, tributum portae, und tergovina, tributum fori*) an den König entrichteten. Endlich errichtete Ludwig I. in Dalmatien auch eine Dreissigst- und Salz-Kammer, was sehr viel böses Blut gegen Ungarn erzeugte, und in der Folge den Verlust Dalmatiens nach sich zog.

Dass man in Kroatien und Slavonien überhaupt, wie schon oben bemerkt wurde, die Landessteuer nur nach der Hälfte der ungarischen Steuerquote berechnet (*Media Dica*) zahlte, beruht ebenfalls theils auf alten Verträgen und Freiheiten <sup>1)</sup>, theils auf vielen Gesetzartikeln und königlichen Dekreten, und zwar des kroatischen Ges.-Art 2. 1492. Decr. Maximiliani 1567 und der gemeinsamen Gesetze 1596. a. 9. 1601 a. 3. 1602 a. 7. 1603 a. b. — 1604 a. 2 — 1608 a. 14 — 1609 a. 62 — 1613 a. 9 — 1618 a. 36 — 1622 a. 32 — 1625 a. 9, 28 — 1635 a. 1 — 1638 a. 8. 34 — 1647 34 — 1649 a. 4 — 1659 a. 86 — 1681 a. 66, 75. 1715 a. 115 — 1741 a. 54.

Aber selbst diese sogenannte *Media Dica* wurde sehr oft nur zu den Landeszwecken und zumeist zur Bezahlung der Grenz-Miliz und Reparatur der Grenzschlösser, wie wir unten sehen werden, verwendet.

Unter den Habsburgern war die ganze direkte Steuer von Kroatien in die königliche oder militärische und in die Landes- oder Domesticall-Steuer eingetheilt. In ausserordentlichen Fällen kamen noch die *Subsidia* des Adels dazu. Die ganze Landeskassa verwaltete ein Landes-General-Exactor (später *Perceptor*) mit seinen Unterexactoren, denen das Einsammeln der Steuer oblag, während die indirekten Abgaben die königlich kroatischen Dreissigstämter manipulirten. Die höchste Prærogative einer autonomen Nation ist das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Steuer, so wie die mehr oder weniger freie Disposition über die Landes-Einkünfte. Dieses Recht genoss Kroatien seit den ältesten Zeiten der Vereinigung mit Ungarn.

---

<sup>1)</sup> Siehe *Jura Regni Croat.* II. p. 41.

Schon in den Beschlüssen des Agramer Landtages vom J. 1273 unter Banus Matheus finden wir mehrere Anordnungen über die Art und Weise der Steuererhebung, sowie über die Befreiung von derselben und gegen den Widerstand der Steuerleistung <sup>1)</sup>. Im Jahre 1320 ertheilt der Landtag mit Bewilligung des Banus Johann Babonić das Recht Brückenmauthen an mehreren Flüssen zu errichten, und es wird zugleich der Betrag des Mauthzolles bestimmt.

Im Jahre 1344 exarendirte Banus Nicolaus von Seč, mit Zustimmung des Landtages die ganze Banal-Kammer um 300 Mark seiner neuen Banal-Denare, den Denar mit 5 Pensen berechnet <sup>2)</sup>. Derselbe Banus hebt 1349, mit Bewilligung des Landtages, mehrere Zollämter und Mauthen im Lande auf. Im Jahre 1498 bestätigt König Ladislaus den kroatischen Ständen den Beschluss, dass sie alle von ihnen nicht bewilligten Zoll- und Mauth-Abgaben aufheben können, und kassirt selbst diejenigen, die er einigen Privaten bewilligte, da sie gegen den Willen der Stände errichtet wurden <sup>3)</sup>. Ebenso ersucht derselbe König im J. 1499 wiederholt, die von den Ständen Slavoniens verweigerten Subsidien, bestehend aus Marturinen und 25 Denars vom Rauchfange, und gibt den Grund seiner Bitte an, dass er das Geld zur Bezahlung der Bane von Slavonien und Jaica, sowie für die Befestigung dieser wichtigen Stadt Kroatiens benöthige <sup>4)</sup>.

Von den Habsburgischen Regenten hatte sich schon Ferdinand I. 1537 an den kroatischen Landtag mittelst seiner Oratores Paul Bornemisza und Paul Posel, mit dem Ersuchen um Subsidien gewendet, demzufolge der Kreuzer Landtag von 1538 Art 1. den Beschluss fasste, ein jährliches Subsidium à 2 fl. in zwei Raten an den König zu leisten <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 5.

<sup>2)</sup> Jura Regni I. p. 110.

<sup>3)</sup> Jura Regni I. p. 238.

<sup>4)</sup> Orig. im Landesarchive Kroatiens.

<sup>5)</sup> Corpus Juris Hung. Constitutiones univers. DD. et Nobilium Regni Slavoniae 1538.

Zur Zeit des Königs Maximilian im J. 1567 war der kroatische Landtag weniger bereit die ganze vom Könige verlangte Steuerquote zu bewilligen, und erklärte, er könne, im Sinne der alten Freiheiten und Gewohnheiten des Landes, nur die Hälfte jener Quote der Subsidien leisten, welche Ungarn entrichtet. (*Fideles Subditi Sacr. Caes. et Regiae Maiestatis Status et Ordines, juxta veteranam illorum libertatem et Consuetudinem Medietatem Subsidii pro anno praesenti, per Status et Ordines fidelium suorum Regni Hungariae oblati, se humillime Dicatoribus suae Maiestatis daturus offerunt.*) Der König stellte sich zufrieden und bestätigte diesen Landtagsbeschluss. <sup>1)</sup>

Noch kräftiger widersetzte sich der kroatische Landtag des Jahres 1571 einer beabsichtigten neuen Beschreibung und Zählung der Porten, sowie der Revision der Steuerbefähigung des Landes, zu welchem Behufe königliche Kommissäre bereits ernannt waren. Die k. Verordnung wurde dem zu Folge sofort widerrufen. <sup>2)</sup>

Seit dem Jahre 1638 wurden durch einen langen Lauf der Zeitperiode mit der halben Dica auch die k. Dreissigst-Einkünfte von Kroatien und Slavonien der Verwaltung des Landes-Exactors übergeben, der die Pflicht hatte, mittelst der Anweisungen des Landtages das Geld zur Erhaltung der Grenzmiliz und der Grenzschlösser zu verwenden. Diese später zum Gesetz gewordene Anordnung wurde durch den Artikel 115:1715 neuerdings gesetzlich bestätigt und im Jahre 1724 den 11. April ertheilt König Karl dem Königreiche Kroatien sogar das alte Recht, dass es die Kontribution ganz selbstständig einheben könne. <sup>3)</sup>

Unter Maria Theresia, die in ihrer immerwährenden Geldnoth auch von Kroatien, welches durch fortwährende Türkenkriege gänzlich ausgesogen war, übertriebene Steuern

---

<sup>1)</sup> Jura Regni Croatiae II. p. 41—48.

<sup>2)</sup> Jura Regni II. p. 60.

<sup>3)</sup> Jura Regni I. pag. 394.

zu fordern anfang, entstand ein heftiger Kampf zwischen dem Landtag und der Regierung.

Es war die geheime Absicht, ausser der Verwaltung der indirekten Steuern, auch die der direkten in Ungarn oder Wien zu centralisiren; aber der Landtag liess das Landes-Budget nicht aus seinen Händen und noch im Jahre 1753 gab er in dieser Hinsicht strenge Weisungen dem obersten Landesexactor, dem er die Einhebung und Ausgabe der Steuer übertrug. Die sämmtlichen Landesbedürfnisse bestanden damals aus 57.182 fl. 57 $\frac{1}{3}$  kr.

Im Jahre 1762 kam auf dem kroatischen Landtag zum ersten Male die Frage wegen einer zu contrahirenden Staatsschuld von zehn Millionen in die Verhandlung, welches Geld zur Unterstützung des Krieges mit Preussen, mit einer Garantie auch von Seite Kroatiens und Ungarns, aufgenommen werden sollte.

Nachdem die Regierung die Leitung des ganzen Geschäftes dem Palatin von Ungarn und der ungarischen Statthalterei übergab, so stiess sie in Kroatien auf desto grössere Schwierigkeiten, da der Landtag in dieser Anordnung eine Verletzung seines historischen Rechtes erblickte, dem zu Folge in Kroatien nur der Banus und der Landtag alle Regierungsangelegenheiten zu leiten, und der Palatinus mit der Statthalterei sich in die kroatischen Angelegenheiten gar nicht zu mischen hatte. Auch erblickten die Stände darin abermals die Absicht, die Steuerangelegenheit Kroatiens mit der ungarischen zu vermischen; sie verweigerten dem zu Folge jede Mitgarantie der zu contrahirenden Schuld. Noch einigemal versuchte die Regierung dieselbe Angelegenheit im Jahre 1762 und 1763 am kroatischen Landtag durchzusetzen, aber stets mit demselben Misserfolg, bis endlich die Regierung selbst von ihrem Plane gänzlich abstand. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1770 erneuerte sich der Kampf des kroatischen Landtages mit der Regierung wegen Forderung einer

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. 211—222.

erhöhten Steuer von 120.000 fl. Die Stände bewilligten Anfangs nur die Summe von 57.000 fl., die sie später nach abermaliger dringender Forderung auf 70.000 fl. erhoben, mit welcher Quote sich die Regierung auch zufrieden stellte.

Bald nachher vernichtete die Josephinische Zeit den Wirkungskreis der Landtage in allen Staatsangelegenheiten im ganzen Reiche, sowie die ganze Verfassung in Ungarn und Kroatien.

Nach diesen traurigen Zeiten glaubten die Kroaten ihr Heil gegen alle künftigen Gewaltthatigkeiten und Verwirrungstheorien ihrer Rechte in einem engern Bunde mit Ungarn zu finden, vertrauten sofort ihr Recht der Steuerbewilligung dem ungarischen Landtage an, mit der Bewahrung des Rechtes jedoch, ihre Steuerangelegenheiten auch am ungarischen Landtage stets separat, ausschliesslich durch ihre Landesabegaten und die Banal-Konferenz zu verhandeln, erweckten jedoch dadurch bei ihrem Brudervolke nur die Lust nach einer engen ungarischen Centralisation.

Es bleibt mir noch übrig, hier in gedrängter Kürze einiges über das selbstständige kroatische Münzwesen zu erwähnen. Ich habe schon oben angeführt, dass die Herzoge und Bane von Kroatien, Dalmatien und Slavonien, seit dem ursprünglichen Verbande mit Ungarn, ihre selbstständige Finanzkammer und ihre eigene Münzpräge besaßen. Das Recht dieser Präge hatten, soviel aus den Urkunden zu entnehmen ist, schon im XII. Jahrhundert Agram, Virovitica, und Sirmium, <sup>1)</sup> welchen sich im XVI. Jahrhundert die Stadt Esseg anschloss. Daher nannte man die in den drei oben genannten Orten geprägten Münzen: „Moneta Zagrabiensis. Verccensis. Sirmiensis.

Die übrigen kroatischen Münzen hatten verschiedene Benennungen, als: *Moneta Marturinalis* (von dem

---

<sup>1)</sup> Schoenwiesner, *Notitia Hungaricae rei Numariae*, Budaë 1801, pag. 167—181.

Bilde des eingepprägten Marders), *Moneta Regis pro Slavonia*, *Moneta Regis Slavoniae*, *Moneta Ducalis*, *Moneta Banalis*, die sich wieder in die *Moneta vetus et nova*, in *Denarios*, *grossos*, *Obulos banales*, *chulatos* u. s. w. theilte.

Endlich hatte man in Kroatien seit den ältesten Zeiten bis tief in das XVI. Jahrhundert hinein die bei Russen, Bulgaren, und Serben bekannte Münze *Grivna*, *Grivna* (Drachma?), welche in den kroatischen Urkunden oft erwähnt wird. <sup>1)</sup> Im XVI. Jahrhundert kam auch der *Ducat*, eine kleine, unbedeutende Münze in Umlauf.

Die ältesten bis nun bekannten kroatischen Münzen aus der Zeit des Verbandes mit Ungarn sind die von *Emerik*, Herzog von Kroatien, Dalmatien und Slavonien, der sich auch den jüngern König nannte. Seine Münzen tragen die Umschrift theils *REX SLAVONIE*, theils *DUX SLAVONIE* <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Kukuljević, *Monumenta Historica Slavorum Meridionalium*. I. pag. 45, 57, 59, 69, 86, 238, 256.

<sup>2)</sup> Es wird für manche Leser nicht überflüssig sein, hier flüchtig zu berühren, dass der Name Slavonien (*Slavonia*, *Scлавania*, *Scлавinia*, *Scлавения*, *Schiavonia*) seit den ältesten Zeiten eben so gut den südlichen, wie den westlichen und nördlichen slavischen Ländern von den Fremden beigegeben wurde. So entstand im alten Griechenland, gleich nach der Einwanderung der Slaven, und zwar in Macedonien und Pelopones, eine *Scлавania*. So nannten die Venetianer Dalmatien und Kroatien zumeist *Scлавonia* und *Schiavonia*, so wie sie das serbische Reich des Caren Dušan ebenfalls *Schiavonia* und *Scлавonia* schrieben. So gaben die deutschen und dänischen Chronisten des Mittelalters mehreren slavischen Fürstenthümern an der Elbe und Nordsee den Namen *Scлавonia*, *Scлавinia* und *Regio Scлавorum*. Ja sogar Polen und Böhmen kommt unter diesem Namen vor, sowie man ihre Fürsten sehr oft *Dux* aut *Rex Scлавoniae* betitelte. Diesem Beispiele folgten auch die Ungarn, die zuweilen nur einem Theil des einstigen kroatischen Reiches zwischen der Drave und Save den Namen *Slavonia*, später *superior et inferior Slavonia* beilegten, für ganz Kroatien mit Dalmatien und Slavonien aber den Namen *tota Slavonia*, daher *Dux totius Slavoniae*, *Regnum Scлавoniae*, einführten, obwohl aus der Geschichte sehr gut bekannt ist, dass es ein *Regnum*

Er liess um das Jahr 1183 sogar auch für Spalato in Dalmatien eine eigene Münze prägen.<sup>1)</sup>

Von den ungarischen Königen findet man kroat.-slavonische Münzen vom XII. bis XV. Jahrhunderte mit der Umschrift *Moneta Regis pro Slavonia*.

Von den Herzogen von ganz Slavonien sind Münzen ausser Emerik, von Andreas, Bela (IV.), Koloman, Bela dem Jüngeren und Stephan dem Bruder Ludwigs I. bekannt.

Von den Banen werden namentlich Münzen erwähnt von Stephan (1245—1259), von Heinrich von Güssingen (1268 und 1272—1274). Seine Münzen sind unter dem Namen *Banales Henriciani*, *Herinciani*, *Herniciani* und *Denarii Baga Henriciani* bekannt.

Von Ban Mikacz (Mikić, Mikh und Misban 1324 bis 1342) nennt man die *Moneta Zagrabiensis Misbani*, *Mikhbani*. Nikolaus von Seć (1342—1349) nennt im Jahre 1344 und 1349 nebst seiner Banalkammer auch seine neuen Denare, obwohl die alten von Mikaczban noch im Jahre 1346 und 1374 in den Urkunden erwähnt werden. Ebenso kommt auch in den Urkunden des Jahres 1349 die *Moneta Nicolai Bani* vor.

Unter dem Herzog Karl von Durazzo (1366—1375) kommen wieder neue Münzen, *Moneta nova Slavoniae* zur Erwähnung.

König Ludwig I. und Mathias Corvinus trachteten zwar auch die ungarische Münze in Kroatien und Slavonien einzuführen und es liess der Erstere silberne Groschen mit der Umschrift „*Ludovicus Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae*“ und der Letztere goldene und silberne Münzen mit dem E: igraphe: „*Rex Hung. Bohem. Dalm. Croatiae*“ prägen.

Indessen blieben die Banal-Münzen (*Denarii*, *Obuli Banales antiqui et novi*, *Banales verecenses*, *Banales*

---

*Slavoniae* oder einen *Rex Sclavoniae* in der Wirklichkeit niemals gab.

<sup>1)</sup> J. Rupp. *Numi Hungariae hactenus cogniti*. Budae 1841. pag 93. 97.

Croati etc., sowie die Grivne, Mardurinae (kuna, kunovica) Denarii Zagrabienses, Sirmienses und grossi Verecenses fortwährend in Umlauf, und einige von den Banalmünzen hatten sogar in Ungarn, besonders in den an Kroatien und Slavonien angrenzenden Komitaten ihren vollen Werth. Im Jahre 1409 (Budae in Vigilia Epiphaniae) erlässt König Sigismund an die Dicatores et Exactores Collectarum Marturinalium in Regno Slavoniae Comitatu Zagrabiensi ein Dekret, dass von jenen Adeligen, die von ihren und ihrer Jobagionen Besitzungen keine Collecta Marturinalium dem Königreiche Slavonien und dem Bane leisten wollten, ihre Beweise über die Freisprechung der Nichtzahlung abzuverlangen und dieselben dem Könige zu unterbreiten sind, was auch der Agramer Bischof wegen des Descensus Bani thun musste. <sup>1)</sup>

Noch zu Zeiten Ludwigs II. werden die Banalmünzen (Banovaz und Banovez) in den Urkunden genannt, obwohl König Ludwig II. 1525 auch Münzen für Kroatien mit der Umschrift „Ludovicus dei gracia Dal m. Croa t. etc. Rex. Marchio Moraviae. Dux Lucenburg et Silesie M. D. XXV.“ prägen liess.

Derselbe König ertheilte im Jahre 1524 auch dem Bischofe von Rosnien die Befugniss, in Esseg Münzen zu prägen, um mit denselben Jajca und andere kroatische Schlösser erhalten zu können. <sup>2)</sup>

Unter den Habsburgern wurde sowohl das ungarische wie das kroatische Finanz- und Münzwesen mehr oder weniger mit dem deutschen assimilirt, jedoch haben wir Münzen von Ferdinand I., Matthias II., Ferdinand III., Leopold V. mit dem Titel Dalmaciae, Croaciae Rex. Ja selbst der usurpatorische Fürst Gabriel Bethlem führte auf seinen Münzen, die er als König von Ungarn prägen liess, den Titel Dalmaciae, Croaciae et Slavoniae Rex.

Von der vollkommenen Unabhängigkeit des kroatischen

---

<sup>1)</sup> Marcellović, Synopsis Diplomatum Regni, Croatiae M. S. C.

<sup>2)</sup> Schönwiesner pag. 338.

Münzwesens von dem ungarischen unter den Arpádern gibt uns das klarste Zeugniß eine von König Andreas II. im Jahre 1217 an das Agramer Domkapitel ertheilte Urkunde, in der es unter Anderem heisst: *Istud specialius adjiciendo statuimus, quod licet nunquam Moneta Regis in Regno banatus sive ducatus facta fuerit ab aliquo rege, tamen a successoribus nostris si fieri contingat, quod non credimus, (so ehrte man damals die Rechte und Selbstständigkeit Kroatiens) populos ecclesie, tam episcopi, quam capituli, mercimonia sua emendo vel vendendo, dare non compellantur pro eadem.* <sup>1)</sup> Dieselbe Urkunde bestätigten die Könige Bela IV. 1269, Stephan V. 1272, Karl Robert 1318, Ladislaus IV. 1492.

Dass die kroatischen Landtage das Recht der Gesetzgebung über ihr eigenes Münzwesen standhaft aufrecht erhielten, ist von sich selbstverständlich und schon in den Beschlüssen des Agramer Landtages vom Jahre 1273 kommen Anordnungen über Falschmünzer, über den Werth der Münzen u. s. w. vor. Sogar unter den Habsburgern hat sich der Landtag dieses Recht nicht nehmen lassen. So hat der Kreuzer Landtag vom Jahre 1538 im Artikel 36 festgesetzt, dass im Lande jede kursirende Münze nach ihrem vollen Werthe angenommen werden müsse.

Zugleich bestimmte er den Werth der neuen Gulden und Groschen. <sup>2)</sup>

Auch wurden auf mehreren Landtagen Beschlüsse über die Annahme oder Nichtannahme der Ragusanischen Münzen gefasst und endlich auf dem Warasdiner Landtage des Jahres 1621 auf Vorschlag der königlichen Kommissäre festgesetzt, dass in Zukunft jede kaiserliche Münze, welche in den Nachbarländern im Umlaufe sich befindet, in demselben

---

<sup>1)</sup> Jura Regni I. pag. 46. Kerchelich Hist. Ep. Zagr. pag. 327. Farlati Illyricum sacrum T. V. pag. 358. Fejér Codex Dipl. R. Hung. T. III. p. 210.

<sup>2)</sup> Jura Regni III. pag. 28.

Werthe auch innerhalb Kroatiens und Slavoniens anzunehmen sei. <sup>1)</sup>

Es ist hier zum Schlusse noch zu erwähnen, dass die Kroaten von dem wichtigen Salzregale, welches die ungarischen Finanzen zumeist bereicherte, durch mehrere Jahrhunderte zum Theile befreiet waren; und dass sie das Recht hatten, anstatt des kostspieligen Steinsalzes, das billige Meersalz in das Land einzuführen und zu verkaufen, oder das königliche Salz gegen Früchte umzutauschen. Dieses alte Vorrecht theils des freien Salzverkaufes und Tausches, theils der unbeschränkten Einfuhr des Meersalzes, bestätigte König Mathias Corvinus durch ein Privilegium vom 13. Juli 1481, König Wladislaus mit dem kroatischen Landtags-Artikel 5 des Jahres 1492, König Ferdinand I. im Dekrete XI. Artikel 29, König Ferdinand II. Dekret IV. Artikel 43 und Kaiser Karl VI. (III.) mit dem Artikel 122 des Jahres 1715. Weswegen die Stände Kroatiens im Jahre 1701 gegen die Einfuhr des ungarischen Salzes mit Recht kräftigst remonstrirten.

---

<sup>1)</sup> Jura Regni II. pag. 80.

V.

### Das Heer- und Wehr-Wesen.

Dass Kroatien seit den ältesten Zeiten sein vollkommen unabhängiges Heer- und Wehrwesen hatte, wird wohl Niemand bezweifeln, der die politische und Rechtsgeschichte Kroatiens und die ungarische Gesetzgebung der drei letzten Jahrhunderte nur oberflächlich kennt.

Schon in dem Ur-Staatsvertrag der kroatischen Grossen mit König Koloman 1102 verpflichtete sich Kroatien dem Könige mit bewaffneter Hilfe nur dann beizustehen, wenn ein auswärtiger Feind die Grenzen seines Reiches anfallen sollte. Und dann mussten die Grossen des Königreiches zehn bewaffnete Reiter nur bis zur Drave auf ihre Kosten, weiter nach Ungarn aber auf Kosten des Königs stellen. Aehnliche Pflicht der Stellung, der gleichen, grösseren oder minderen Zahl der Krieger, hatte der gesammte begüterte Adel Kroatiens bis zur Zeit der Habsburger.

Mit Rückblick auf den kroatischen Ur-Staatsvertrag hatte schon König Bela III, indem er im Jahre 1193 die Schenkung der grossen Grafschaft Modiusch an die Grafen von Veglia (die spätern Frangepan's) verlieh, dieselben zugleich verpflichtet: „*Quod in exercitu serenitatis nostrae infra limites Regni cum decem loricis, in recompensationem suscepti beneficii nobis assistat (comes). Extra regnum vero cum quatuor loricis nobis serviat, tali tamen tempore citatus veniat, in quo exercitus chroaticus ex praecepto regis universaliter ad exercitum fuerit convocatus.*“ Daraus ist somit auch zu ersehen, dass der kroatische Adel nur dann bewaffnet dem Könige beizustehen ver-

pflichtet war, wenn das ganze kroatische Heer in das Feld ausrückte <sup>1)</sup>).

Aus der eben angeführten Urkunde des 12. Jahrhunderts ist demnach klar und deutlich zu ersehen, dass das mit Ungarn conföderirte, freie und selbstständige Königreich Kroatien, seit der ältesten Periode des Bundes mit Ungarn auch sein selbstständiges kroatisches Heer besass, von welchem auch in späteren Zeiten in vielen Urkunden Erwähnung gemacht wird. Diesen Heeren standen nur die Herzoge oder Bane von ganz Slavonien und später die im Landtage gewählten Landes-Kapitäne und Vize-Kapitäne vor.

Mit diesem Heere eroberte Herzog Andreas schon zu Ende des 12. Jahrhunderts das Herzogthum Zachulmien und einen Theil von Rascien (Serbien). Mit diesem Heere focht Herzog Koloman in der Schlacht am Sajo, und ein Jahr darauf erfocht Banus Dyonis von Vialka mit den übrigen Grossen Kroatiens glänzende Siege zu Wasser und zu Lande über die Tartaren, wodurch dem König Bela IV. verholfen wurde das niedergeworfene Ungarn zu restauriren. Mit diesem Heere erwarben die Bane Paul und Mladen Subić (die Ahnherrn der Zriny's) das Banat Bosnien. Diese Heere fochten siegreich mit den Ungarn unter Ludwig in Italien unter Maria und Sigismund gegen ihre Anhänger, unter Mathias Corvinus und den nachfolgenden Königen unzählige Male gegen die Türken und die mit ihnen verbundenen Ungarn u. s. w.

Dass im Heer- und Wehrwesen in Kroatien sowie in Ungarn mit der Zeit namhafte Veränderungen geschahen, besonders seitdem der Adel ausser den Grenzen des Landes allein nicht mehr kämpfen wollte, ist aus der Geschichte bekannt. So entstanden in der Folge kleine Heeresabtheilungen der Banderien, zu denen die Grossgrundbesitzer, so-

---

<sup>1)</sup> Das ursprüngliche Heer des Adels vermehrten schon in den frühesten Zeiten die Burgmilizen und das Aufgebot der Freien (Jobbagiones, Liberi homines, Libertini u. s. w.).

wie die geistlichen und weltlichen Grosswürdenträger, Gespannschaften, Städte, freie und adelige Gemeinden, Freibauern u. s. w. das meiste Kontingent mit ihren Fähnleins, zu dem Haupt-Banderium des Banus unter der Landesfahne lieferten. Auch von diesem Heere war der Befehlshaber in Kroatien stets der Banus, während die ungarischen Banderien dem Palatinus unterstanden. Ebenso verhielt es sich auch mit dem grossen Volksaufgebot oder der Landes-Insurrektion, der Vorläuferin der heutigen Landwehr, die ebenfalls bis in die neueste Zeit im Sinne der vielen klaren Gesetze nur der Banus oder die Landes-Kapitäne und Vize-Kapitäne anführen durften.

Ich will zur Bestätigung des Gesagten abermals zu den Dekreten der Könige, zu den kroatischen und ungarischen Gesetzbüchern, sowie zu den Beschlüssen der kroatischen Landtage, als den unwiderleglichsten Quellen, meine Zuflucht nehmen.

Unter den bis nun erhaltenen kroatischen Landtagsakten sind die ältesten die sogenannten „Constitutiones totius Slavoniae“ des Agramer Landtages vom Jahre 1273 und schon in denselben kommt unter den Beschlüssen vor: „Wenn ein plötzlicher Einfall eines feindlichen Heeres in das Land geschehen sollte, oder wenn der König persönlich in den Krieg sich begeben sollte, sodann ist der gesammte Adel des Landes verpflichtet in's Feld zu ziehen und zwar mit jenen Grossen des Landes, die er sich nach freiem Willen wählt.“ (Ita tamen, quod iidem Baronibus quibus voluerint exercituandi habebunt liberam facultatem.)

Als der Kaiser und König Sigismund im Jahre 1434 aus Basel den kroatischen Landtag zur Sammlung von Geld und Truppen gegen die Hussiten und die Türken aufforderte, gab er zugleich die Weisung, dass sich die kroatischen Truppen unter den damaligen Banus Hermann Grafen von Cilli stellen sollen, dass jedoch der Adel separat aus seiner Mitte auch einen Kapitän frei wählen könne. Dieses alte Recht der Wahl eines Landes-Kapitäns für die heimi-

schen (Landes-) Truppen bestätigte auch Mathias Corvinus im Jahre 1467, indem er zugleich die Aufgabe des Landes-Kapitäns, das Wachen für die Sicherheit des Landes an der Seite des Banus, sowie sein Recht zum Aufrufe und Antrieb des Aufgebots feststellte <sup>1)</sup>.

Wie wir unten sehen werden, hat sich dieses alte Recht einer freien Wahl des Landes-Kapitäns bis auf die neuesten Zeiten ungestört erhalten.

Andernteils erhielt sich auch das Vorrecht des Adels, a u s s e r den Grenzen des Landes nicht kämpfen zu müssen. Demzufolge König Uladislaus an den Banus Ladislaus von Kanizsa, der dieses Recht des Adels verletzen wollte, im Jahre 1494 (14. Nov.) den strengen Befehl ertheilte: „*Ut ipsos nobiles inusitatis exercitationibus extra limites et terminos illius Regni nostri non compellatis; — quia nos ipsos Regnicolas nostros preter antiquam consuetudinem, novo et inusitato genere exercitationis impedire nolumus*“ <sup>2)</sup>. Derselbe König ordnete im Jahre 1499, nachdem auf dem Landtage zwischen dem Adel und den Magnaten ein Zwist in Betreff der Art und Weise der Militärleitung entstanden, auf die Bitte des Adels die Angelegenheit selbst und stellte fest, dass auch jene Magnaten, die ihre Besitzungen in Kroatien und Ungarn hatten, mit jener Mannschaft, die sie von den kroatischen Gütern aufhoben, nur mit dem kroatischen, nicht aber mit dem ungarischen Heere und Capitanate sich zu vereinigen haben <sup>3)</sup>.

Unter den Habsburgern fing man auf das Militärwesen an eine grössere Sorgfalt zu verwenden, und obwohl man besonders in der neu errichteten Militärgrenze das Heerwesen immer mehr auf den deutschen Fuss zu bringen trachtete, so verlor dennoch der kroatische Landtag mit

---

<sup>1)</sup> Jura Regni I. p. 208.

<sup>2)</sup> Jura Regni I. p. 229.

<sup>3)</sup> Jura Regni I. p. 245.

dem Banus nie den Einfluss in derselben, wie wir oben (Abth. II) gesehen, während er in Civil-Kroatien die Gesetzgebung über alle Angelegenheiten des Heeres- und Wehrwesens stets in seiner Hand behielt, wenn er auch dieselbe zuweilen im Nothfalle mit dem ungarischen Landtage theilte, besonders dann, wenn er in Collisionen mit dem Wiener und Grazer Hofkriegsrath gerieth.

Schon im Jahre 1537 erliess der Kreuzer Landtag mehrere Verordnungen über die Vertheidigung der Landesgrenzen unter Führung des gewählten Feldherrn Ludwig von Pekry, sowie über die Pflicht der Kriegsleistung des Adels und Erhebung der Freisessler u. s. w. <sup>1)</sup>). Im folgenden Jahre 1538 entwarf der Landtag ein ganzes Reglement über die Art und Weise der Führung und Sammlung der Landes-Truppen, über die Verführung der Kriegsverpflegung und des Kriegsmaterials, über die Erhaltung und Inspizierung der befestigten Schlösser u. s. w. <sup>2)</sup>). Mit denselben Angelegenheiten, besonders aber mit der Befestigung und Verpflegung der Grenzschlösser, der Besorgung der nöthigen Munition, der Bezahlung der Truppen u. s. w. beschäftigten sich auch die Landtage der Jahre 1567 und 1568, 1569 und 1571 und fassten mehrere zeitgemässe Beschlüsse, die alle vom Könige sanktionirt wurden.

Im Jahre 1598 erkennt auch der ungarische Landtag, der sich in die Militärangelegenheiten Kroatiens und Slavoniens nie ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesablegaten einmischte, das Recht der Selbstbestimmung Kroatiens im Militärwesen an, indem er mit dem Gesetzartikel 33, wo es heisst: „Sclavonia in sui defensionem pro sua possibilitate per domos feret auxilia, pro sua veteri consuetudine,“ das alte Gewohnheitsrecht in Ehren hielt. In demselben Sinne lautet Artikel 12 von 1601: „Slavonia insurgat in sui defensionem, more ejus consveto,“ und

<sup>1)</sup> Jura Regni II. p. 34.

<sup>2)</sup> Jura Regni III. p. 21.

Artikel 31 desselben Jahres mit der Bestimmung: „*Articuli de statu Slavonicorum propositi (durch die Regierung) debent in Slavonia proponi.*“ Mit dem Art. 28 a. 1609 unterstützt der ungarische Landtag die Bitte der Kroaten wegen Rehabililierung der Autorität des Banus und setzt hinzu: „*Ne Regna illa, tam in bellicis quam in iudicis, capite carentia, ulterius detrimentum capere cogantur.*“ Art. 21 des Jahres 1622 bestimmt: „*Civitates liberae juxta limitationem Domini Palatini, in Slavonia vero Domini Bani, onera belli ferre debent.*“ Artikel 51 des Jahres 1647 bestätigt abermals das Recht der Banalregierung in Kriegs- und Civilangelegenheiten. In Art. 85: 1659 beruft sich Kroatien und Slavonien in Betreff der Landesvertheidigung auf die Gesetze, welche auf dem kroatischen Landtage 1538 und 1601 erlassen wurden (*Regnum Croatiae et Slavoniae, quoad defensionem Patriae, refert se ad art. 4 anni 1538 et art. 12 anni 1601 aliosque in medio sui superinde conditos*) und macht im Sinne derselben neue Beschlüsse in Kriegssachen. Ebenso beruft sich Kroatien und Slavonien auf obige Artikel, in Hinsicht des Kriegswesens (*quoad exercituationem*) im Artikel 1 des Jahres 1662 Weiter lautet der Artikel 66: 1681 im ungarischen Gesetzbuche: „*dass die Königreiche Kroatien und Slavonien nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zu insurgiren haben (Regna porro Croatiae et Slavoniae juxta Leges et consuetudines suas insurgent).*“ Derselbe Artikel wird auch mit Artikel 59 des Jahres 1751 neuerdings von Maria Theresia bestätigt. Unter Franz II. wurde zwar mit Art. 2 des Jahres 1805 der vorgenannte Gesetzartikel abermals bestätigt, jedoch wollte man in den damaligen aussergewöhnlichen Verhältnissen auch die kroatische Insurrektion vom Erzherzog Palatin abhängig machen, obwohl Maria Theresia noch im Jahre 1750 Kroatien und Slavonien ein eigenes Diplom verlieh mit der Bestätigung des Rechtes, dass diese Königreiche zum Führer

ihrer Landestruppen einen Kapitän und Vize-Kapitän auch weiter nach ihrer alten Gewohnheit wählen können.

Nur setzte Maria Theresia den Wunsch bei, dass man die Würde des Landescapitäns stets dem Banus von Seite des Landes verleihen solle <sup>1)</sup>. Allein schon drei Jahre später (1808) verbesserten König Franz II. und die ungarische Gesetzgebung die im Jahre 1805 gemachte Rechtsverletzung und bestätigten mit dem Artikel 5: 1808 den Gesetzartikel 66 des Jahres 1681 und das alte Recht des Banus in Betreff der Führung und Leitung der Landestruppen, bei welcher gesetzlichen Verfügung es bis zur allerneuesten Zeit verblieb.

Aus allen diesen sehr klar lautenden G e s e t z e n wird wohl Jedermann einsehen, dass das kroatische Landes-Heer- und Wehrwesen seit den urältesten Zeiten immerfort nur von dem kroatischen gesetzgebenden Körper und dem Banus abhing, und dass sich in dasselbe weder die ungarische Gesetzgebung noch irgend ein ungarischer Würdenträger einmischen durfte.

Es ist daraus sehr einleuchtend, dass Kroatien bis zu Zeiten Josefs auch das Recht besass, dass kein fremdes Militär ohne Wissen und Erlaubniss des Banus in's Land einziehen oder Truppen welcher Art immer Quartiere bei der Bevölkerung fordern durften; dass weiters die Könige, wenn sie kroatische Truppen brauchten, sich stets mit dem Ersuchen an den kroatischen Landtag wendeten, wie z. B. Leopold I. im Jahre 1680 und 1683 im Kriege gegen die Türken und Tököly, Maria Theresia im siebenjährigen Kriege und Franz II. zu Zeiten Napoleons I. und der Wiedereroberung der Transsavaner Gegenden und des Königreiches Dalmatien, welche bloß durch die kroatischen Truppen aus Civil- und Militärkroatien unter dem General Rukavina und dem Landes-Vize-Kapitän Knezević geschah.

Seit der Einführung des stehenden Heeres (1715) wendete man sich von Seite der Regierung auch stets unmittel-

---

<sup>1)</sup> Jura Regni I. p. 234.

bar an den kroatischen Landtag um die Bewilligung der Rekruten, was unter Andern Maria Theresia im Jahre 1758 und 1759 wiederholt thun musste, da der Landtag in die geforderte Zahl nie einwilligen wollte.

Welche Dienste die kroatisch-slavonischen Landestruppen auch in den Jahren 1848 und 1849 unter Führung des um die Dynastie hochverdienten Banus Jellačić leisteten, ist allgemein bekannt und auch von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige öffentlich anerkannt. Aber eben diese Leistungen für die allerhöchste Dynastie waren jener Giftwurm, der die ungarischen Leiter des mit ihren kroatischen Vertrauensmännern abgemachten Ausgleichs aufstachelte, um das uralte Recht Kroatiens über die freie Verfügung und Leitung des Landesvertheidigungswesens den Kroaten mit Gewalt aus den Händen zu reissen <sup>1)</sup> und in die Hände des ungarischen Ministers der Landesvertheidigung zu eskamotiren.

---

<sup>1)</sup> Ich habe in dieser Abhandlung die jeweilige Abhängigkeit des kroatischen Heerwesens vom Wiener und Grazer Hofkriegsrath, sowie die Kämpfe mit demselben eigens verschwiegen, da es sich hier nur darum handelte, die Selbstständigkeit und die Rechte Kroatiens in der Staatsstellung gegenüber Ungarn zu beweisen, und andertheils es bereits durch Lustkandel und Dr. Bidermann satzsam bewiesen ist, in welchem abhängigen Verhältnisse auch Ungarn nebst Kroatien unter den Habsburgern Ferdinand, Leopold, Josef etc., besonders in Kriegs- und Finanzsachen zum österreichischen Centrum stand.

VI.

### Landeswappen und Landesindigenat.

Die Unverletzlichkeit und Heilighaltung des Wappens, als des sichtlichen Symbols der Würde und des Adels, ist ebenso alt wie die Heraldik selbst.

Im Mittelalter wusste ein jeder schlichte Ritter, dass, wer sein Wappen besudelt, oder eigenmächtig Etwas an ihm ändert, dem Ritter selbst den grössten Schimpf ange-  
than habe.

Die sehr ehrenwerthen ungarischen Ritter des Jahres 1868 sammt den Rauch'schen Vertrauensmännern, die den Ausgleich Kroatiens mit Ungarn abgemacht haben, scheinen sich über die Kleinigkeit, sogar einer Landeswappenverletzung, erhaben gefühlt zu haben. Sie brachen die heraldische Krone des tausendjährigen Wappens des Königreiches Kroatien mit Gewalt ab, und klebten an den nackten obern Rand des Schildes die Krone eines andern jüngern Königreiches, die man die des heiligen Stefan nannte, — obwohl diese Krone noch nicht existirte, als Kroatien bereits ein Paar Jahrhunderte ein Königreich war. Auch dem Wappenschilde von Dalmatien, welches doch noch keinen Ausgleich mit Ungarn durch die Rauch'schen Vertrauensmänner bewerkstelligte, entriss man seine Krone, um denselben unter eine ungarische Haube zu bringen. Man verletzte sogar das Wappen Slavoniens, welches ihm doch ein ungarischer König (Uladislaus) im Jahre 1496 verlieh, indem man auf dem Wappenschild Slavoniens statt seines Helmes und des kleinen Flügel-Wappens ebenfalls die ungarische Krone setzte <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Originalurkunde sammt der Abbildung des Wappens Slavoniens ist im Landesarchiv zu Agram. Priv. Nr. 70. Siehe auch Kukuljevic Jura Regni I. p. 234.

Die sehr edlen Abmacher des ungarisch-kroatischen Ausgleichs behaupten zwar, dass das so sein müsse, da Kroatien, Dalmatien und Slavonien zu dem Verbande der Länder der ungarischen Krone gehören. Nun, nach dieser Logik war Dr. Bach, der sogenannte Barrikaden-Ritter, viel ritterlicher gesinnt, denn er setzte dem ungarischen Landeswappen die österreichische Reichskrone auch damals nicht auf, als die St. Stefanskrone von ungarischen Emigranten entwendet und vergraben war und Ungarn zu Füßen Oesterreichs lag, — obwohl Bach und Schmerling, wollten sie sich auf die Basis der ungarischen Logik stellen, diese Aenderung mit dem ungarischen Wappen mit reinem Gewissen hätten unternehmen können, da auch im Sinne der pragmatischen Sanktion Ungarn ebenso mit Oesterreichs Ländern verbunden ist, wie Kroatien mit den Ländern Ungarns, nämlich auf einer separaten, ganz selbstständigen Staatsbasis, was ich in den vorigen Abhandlungen, wie ich glaube, gegenseitig bewiesen.

Es ist mir nicht bekannt, ob das durch Gewalt in die Realunion mit Ungarn gepresste Grossfürstenthum Siebenbürgen auch den Kopf seines Wappens einbüßen und den Fürstenthut mit der Stefanskrone vertauschen musste.

Seit jener Zeit als Ungarn das Incolat und Indigenat bei sich einführte, genoss auch Kroatien das Recht des Inkolats und Indigenats, und bezog auch die dafür von dem Landtage bestimmten Taxen, die mit der Zeit in die Landeskassa ein hübsches Sümchen eintrugen. Ich will im Kurzen nur einige Indigenas anführen, wie sie aus den Landtagsprotokollen die oft zitierten Jura Regni mittheilen. Im Jahre 1620 wird General Gottfried Stadler und Georg Galler von Svamperg wegen ihrer Verdienste für's Land zu Indigenen von Kroatien ernannt; im Jahre 1621 Sigismund Friedrich von Trautmannsdorf, Freiherr von Negan; im Jahre 1713 Josef Graf Rabatta und Christof von Firingner; im Jahre 1723 Dismas Graf Auersberg mit seinen männlichen und weiblichen

Nachkommen; im Jahre 1740 Benvenuto, Adelm, Anton und Franz Petazi; ebenso 1740 Josef Baron Kulmer wegen seiner und der verwandten gräflichen Familie Patachich Verdienste; 1743 die Familie Benzoni; 1749 Wenzeslav Mathias Hucogek von Kleefeld; 1753 Anton von Zettwitz und bald darauf Troilus Graf Sermage, obwohl die Familie schon früher das Indigenat erhielt; 1762 Dr. Michael Zappolati u. s. w. u. s. w. bis zur neuesten Zeit, das heisst bis zur famosen Aera des Ausgleichs.

VII.

**Der Ausgleich mit Ungarn.**

Aus Allem bis nun Gesagten ist ersichtlich, das Kroatien während des langen Zeitraumes des Verbandes mit Ungarn eine volltändige Selbstständigkeit und Landesautonomie, sowie eine freie Gesetzgebung in allen Sphären des Staatswesens besass, und wenn auch diese in traurigeren Zeitverhältnissen, oder in Bedrängnissen der Nothwehr gegen die Gewalt der nach Vergrösserung ihrer Macht strebenden Regenten, mehr oder weniger zeitweise beschränkt wurde, so behielt dennoch die Nation ihr heiliges Recht unverwirkt, ebenso wie auch die Rechte Ungarns, so oft von Seite Oesterreich's angefochten und sequestrirt, rechtlich dennoch unverwirkt blieben; denn in dem besteht ja eben der Urstoff des Rechtes, dass denselben keine menschliche Kraft durch Gewalt, Intrigue und Perfidie auflösen kann.

Was die Unverletzlichkeit der historischen Rechte Kroatiens von Seite Ungarns betrifft, darüber sprechen klar nebst vielen andern gesetzlichen Anerkennungen der ungarischen Gesetzgebung auch die Artikel 66: 1681 und 120: 1715, indem es im Ersteren heisst: „ut Regna Croatiae et Slavoniae in suis Juribus, Privilegiis, Statutis, Articulis et Consuetudinibus, quae hoc loci renovantur et confirmantur, conserventur, conclusum est;“ im Letzten aber nebst der Bestätigung des vorigen Artikels, auch festgesetzt wird: „dass die Beschlüsse der kroatischen Landtage durch den König bestätigt, auf dem ungarischen Landtage niemals in Frage gestellt werden dürfen.“ — Somit hat auch der Beschlussartikel 42 des Jahres 1861 von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König, wenn auch „ante coronationem,“ welcher die kroatische Nation ohnehin nicht bei-

wohnte, bestätigt, noch heute seine vollkommene gesetzliche Giltigkeit.

Beim Schlusse dieser Abhandlung bin ich endlich bemüssigt, auch einen flüchtigen Blick auf den österreichisch-ungarischen und auf den sogenannten ungarisch-kroatischen Ausgleich zu werfen.

Als nach der unglücklichen Schlacht von Sadova zu noch grösserem Unglücke des einst herrlichen Kaiserthums Oesterreich die Aufgabe, dasselbe zu regeneriren, ein sächsischer Minister, der von den Rechten und Bedürfnissen der Völker und Länder Oesterreichs gar keine oder sehr wenige Kenntnisse hatte, auf Anrathen eines fremden schlaunen Monarchen, in seine Hände übernahm; da war dessen erste Sorge mit den Landsleuten der Legionen Klapkas einen Ausgleich zu machen. Er fand Ungarn aus hundert und abermal hundert bekannten und geheimen Gründen dazu vollkommen geneigt. Nach einigen Hin- und Her-Berathungen entschloss sich der ungarische Landtag eine Delegation nach Wien zu senden, die mit einer anderen Delegation des sogenannten österreichischen Reichstages, nach langer gegenseitiger Berathung, die Punkte des Ausgleiches zwischen den sogenannten cis- und transleithanischen Hälften des Kaiserthums Oesterreich feststellen sollte. Die Berathung ging glücklich zu Ende und der Ausgleich nebst der Entzweithheilung Oesterreichs war beschlossen.

Es ist dabei zwar ein grosser Staatsfehler geschehen, da man ohne die Repräsentanten der zwei ältesten slavischen Königreiche, die sich um Oesterreich grosse Verdienste erwarben, nicht nur in die höchst wichtigen Staats-Berathungen einging, sondern auch vollgiltige Beschlüsse unter sich abmachte, gegen das klare und verbrieftete Staatsrecht der genannten Königreiche. Aber man tröstete sich in dem Bewusstsein des gethanen Unrechts damit, dass die eine Hälfte der Ausgleicher die Länder der Krone Böhmens und die andere die Länder der Krone Kroatiens durch ihren eigenen Ausspruch auf sehr leichte Art erwarb.

Wie wir oben gesehen, fiel es Ungarn seit dem Bunde mit Kroatien niemals ein internationale Traktate ohne die Deputirten oder Delegirten Kroatiens zu schliessen. Bei dem sehr wichtigen Ausgleich mit Oesterreich vergass man aber muthwillig Kroatien zu den Verhandlungen der Delegationen auch nur einzuladen, liess sich von denselben Delegationen unter dem Titel der Integrität der Länder der Krone des heiligen Stefans das Königreich Kroatien sammt Slavonien und Dalmatien faktisch wieder einverleiben, und nachdem man darüber die Sanktion der Krone erworben, betrachtete der neue ungarische Ministerpräsident Kroatien bereits als seine Beute und als eine Domäne Ungarns. Er führte durch seinen ergebensten Anhänger und provisorischen Kanzler von Kroatien, FML. Baron Kuschevich, allsogleich in Civilkroatien und Slavonien eine absolute Administration des Landes und der freien Munizipien ein. Diese Administration schuf einen absoluten und bureaukratischen Parlamentarismus und die bis nun freie Nation zügelte man durch Terrorismus.

Baron Rauch de Nyék, ein noch willigeres Werkzeug des Ministers Andrassy, aber auch das gewissenloseste Individuum Kroatiens, für den nur die alten Vorrechte des ungarischen und kroatischen Adels einigen Werth hatten, der aber die Rechte des Königreiches Kroatien eben so wenig kannte wie er sie ungeachtet dessen aus der Tiefe seines Herzens gründlich hasste und verachtete, — dieser Mann schuf mit den Mitteln und nach den geheimen Inspirationen der ungarischen Machthaber, durch Corruption, Cassation der Beamten und allseitige Einschüchterungen, einen oktroyirten Beamten-Landtag, in welchem die ewig stummen, der Landessprache, den Sitten und Rechten Kroatiens abholden, aber nach ihren veralteten Privilegien sich ebenfalls sehnenen Aristokraten eine, zwar ihre erlauchten Väter beschämende, aber unter den servilen Beamten hervorragende Rolle spielten.

Aus dieser in der Geschichte Kroatiens für ewige Zeiten mit Fluch beladenen Korporation wurden jene Vertrauensmänner Rauch's, und zwar ohne jede Weisung und Instruktion des Landtags, ohne alle Daten aus den früheren Landtagsakten Kroatiens nach Ungarn gesandt, um einen neuen Ausgleich mit demselben abzumachen.

Die Basis ihrer ganzen Operation in Pest war nicht nach den Grundsätzen ihrer ehrwürdigen Vorfahren, das alte legitime Recht Kroatiens, sondern die einzige Tendenz der Schöpfung eines noch nie dagewesenen centralen, parlamentarisch-absoluten magyarischen Grossstaates, der bei der nächsten besten Gelegenheit die Erbschaft des einstigen mächtigen Oesterreichs und des kranken Mannes im Orient übernehmen sollte. Bei der Verhandlung und Festsetzung der Paragraphe des Ausgleiches waren aber die massgebenden Faktoren: der Kopf des Grafen Andrassy, die Feder Csengery-Déaks <sup>1)</sup>, und das kreischende, immer warnend drohende Sprachrohr des Baron Rauch. Ein rein kroatischer Geist konnte somit bei der gemischten Länder-Deputation in Pest keinen festen Fuss fassen, und die kleine kroatische Opposition, die sich unter Anführung des würdigen Grafen Julius Janković nach und nach bildete, musste vor der Majorität ihre Waffen strecken.

Ueber den Ausgleich selbst habe ich schon oben einige Bemerkungen mitgetheilt, nun will ich in Kürze nur einige, die historischen Rechte am schwersten verletzenden Paragraphe des Ausgleiches berühren.

Gleich im § 1 und 3 des Ausgleiches wird der von Sr. Maj. dem König sanktionirte kroatische Gesetzartikel 42: 1861 gänzlich verdreht und verworfen, und das freie und mit Ungarn konföderirte Kroatien, Dalmatien und Slavonien als ein mit den Ländern der Krone des St. Stefan

---

<sup>1)</sup> Der vermeinte Aufsatz der Ausgleichpunkte des kroatischen Magyaren Zsuvics war nichts als ein Abklatsch des Originals Csengery-Deák's.

staatlich vereintes und von Ungarn untrennbares Land bezeichnet. — Was gerade der Geschichte und dem so oft von Ungarn anerkannten selbstständigen Staatsrecht Kroatiens, ja selbst dem Geiste des berühmten Deak'schen weissen Blattes einen Faustschlag zu versetzen, das Königreich Kroatien in eine Provinz zu verwandeln und die freie Konföderation in eine Realunion umzugestalten heisst.

§ 7 benimmt den Kroaten nicht nur das Recht der Bewilligung der Rekruten, sondern auch das bis zum Jahre 1848 gesetzlich genossene Recht, über seine Landesvertheidigung alles Nöthige selbst zu verfügen, und über Bequartierung und Verpflegung des Militärs selbst Anordnungen zu treffen. § 8 unterwirft dem ungarischen Landtage das ganze kroatische Finanz- und Steuerwesen. § 10 entreisst den Kroaten die Gesetzgebung über jeden Zweig der Industrie, über solche Vereine, welche nicht öffentliche Erwerbsvereine sind, über das Passsystem, über die Fremdenpolizei und über das alte Recht des Indigenats. Mit § 13 erlauben die Ungarn aus besonderer brüderlicher Liebe den Kroaten, dass sie von allen ihren Landeseinkünften zuerst die zur Landes-Administration von Zeit zu Zeit bestimmte Summe abziehen, alles übrige aber in die gemeinschaftliche Cassa des verbündeten Ungarns einfliessen lassen. § 15 bestimmt aus sämmtlichen Einkünften Kroatiens, die sich auf 7—8 Millionen belaufen, ein gnädiges Pauschale für die Verwaltung des Landes von 2,200.000 fl. Nach § 22 hat der ungarische Finanzminister auch die Executive über alle direkten und indirekten Steuern von Kroatien und Slavonien sowie über die Einkünfte von den Staatsmonopolen, Stempeln, Taxen und die Einkünfte der Güter des k. Fiscus, mittelst der Agramer (nicht Landes-) Finanz-Direktion, die er auch ernennt. Nach § 24 muss die sogenannte autonome Landesregierung wegen Sicherstellung und Eintreibung der oben besagten Einkünfte die ungarischen Finanzor-

gane unterstützen, und die Verordnungen des ungarischen Finanzministers pünktlich erfüllen. Dagegen verspricht § 25 mit einer eigenthümlichen Ironie, wenn 45 Prozent der gesammten Landeseinkünfte in einzelnen Jahren die festgestellte (§ 15) Summe des Verwaltungspauschals nicht decken sollten, dass uns dann Ungarn natürlich aus den übrigen eingezogenen Einkünften Kroatiens das Fehlende vorschliessen wird.

Ueberhaupt ist die ganze weitere Abmachung, die das Perzentualsystem berührt, nichts als ein Schwindel um die Ignoranten zu täuschen. Die §§ 32–36 sprechen über die neue Vertretung Kroatiens am ungarischen Landtag, von welcher Art der Vertretung wir schon oben bemerkten, wie sie nicht nur dem uralten historischen Rechte, sondern auch der gesunden Auffassung der Autonomie eines verbundenen Königreiches widerspricht. Der § 40 vindiziert dem ungarischen Landtage das Recht der Wahl der kroatischen Deputirten in die gemischte Delegation, als wenn 31 Repräsentanten eines Königreiches nicht die Eigenschaft hätten, aus ihrer Mitte selbst die fähigsten Männer in die Delegation zu wählen. Allein man wollte den ungarischen Pupillen auch in dieser Hinsicht keine freie Hand lassen. Im § 44 wollte man zum Scheine eine grosse Konzession den Kroaten dadurch machen, dass man einen kroatischen Minister mit Sitz und Stimme bei der ungarischen Regierung bewilligte, der Kroatien in den Gesammtangelegenheiten vertreten sollte; machte aber aus diesem Minister eine reine Puppe, da er nicht nur auf Vorschlag des ungarischen Minister-Präsidenten ernannt<sup>1)</sup> sondern auch nur dem ungarischen Landtage verantwortlich, ein Werkzeug des jeweiligen ungarischen Ministeriums und der Majorität des ungarischen Landtages sein muss;

---

<sup>1)</sup> Ist doch auch der neueste polnische Minister Grocholski von Sr. Majestät unmittelbar ernannt.

sich daher sehr wenig kümmern wird, ob der kroatische Landtag und seine Vertreter in Ungarn mit ihm zufrieden oder unzufrieden sind, solange er der Neigung des ungarischen Ministerpräsidenten und der Majorität des ungarischen Landtages versichert ist.

Nachdem man mit dem § 48 dem kroatischen Landtage die Gesetzgebung über die inneren Angelegenheiten, Kultus, Unterricht und Justiz, welche Kroatien zu allen normalen Zeiten, und selbst unter Schmerling hatte, beliefs, behielt Ungarn die Gesetzgebung in allen Zweigen des Seewesens für sich, obwohl Ungarn von der kroatisch-dalmatinischen See, ausser dem mit Gewalt entrissenen Fiume, nicht ein Stückchen besitzt. Mit dem § 50—52 beliefs man dem Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien die uralte Würde des Banus, der aber nicht nach dem Herkommen aller Jahrhunderte des Verbandes mit Ungarn vom Könige selbstständig, sondern auf Vorschlag des ungarischen Minister-Präsidenten ernannt wird. Ein solcher Banus sollte zum Hohne der sogenannten Autonomie dem kroatischen Landtage verantwortlich sein, und damit er ja nicht mit irgend einer bewaffneten Macht, besonders mit der Militärgrenze, die man für ungarisch-gesinnte Generale separat aufbewahrte, zu disponiren hätte, muss dieses blinde und ohnmächtige Werkzeug gegenüber Ungarn vom Zivilstande sein. Und damit diesem Ban ja nicht einfalle die alte Macht und die alten gesetzlichen Prerogative Ungarn gegenüber auszuüben, so setzte man im § 53 hinzu: Dass er seine Macht und Prerogative nur insoweit geniessen darf, in wie weit sich dieselben mit den neuen Verhältnissen vereinbaren. Auf Vorschlag eines solchen Banus wird auch nach § 54 die autonome Landes-Regierung ernannt, welche sammt dem Banus von dem ungarischen Minister-Präsidenten, wie auch zum Theile von dem unverantwortlichen kroatischen Minister abhängt. Die §§ 56—60 sprechen von der kroatischen Sprache, einem im Lande schon

längst in das öffentliche Leben eingeführten Natur-Recht, über welches die Regnicolar-Deputationen etwas zu bestimmen gar kein Recht hatten.

Mit dem § 61 oktroyirte man dem Landeswappen die Krone des heil. Stephan auf. Nach dem § 64 sollte auf den ungarischen Münzen auch Kroatien, Dalmatien und Slavonien genannt werden, was aber wohlweislich bis nun unterblieb. Mit dem § 66 entriss man dem kroatischen Territorium Fiume sammt seinem Distrikte, obwohl dieses von Maria Theresia von allen Anfang der Vereinigung unmittelbar mit Kroatien verbunden, und vom jetzt regierenden Monarchen neuerdings mit Artikel 42:1861 als ein Bestandtheil Kroatiens bestätigt wurde<sup>1)</sup>.

Vergleicht man somit diese bis nun angeführten Punkte des Ausgleichs mit den obigen historischen Rechtsdeduktionen, so sieht man daraus klar, dass dieser Ausgleich mit Ungarn das ganze legitime und historische Recht Kroatiens über Bord geworfen, aus dem alten und ehrwürdigen Königreich, welches sich auf der Basis einer vollkommenen Selbstständigkeit mit Ungarn verband, eine Tabula rasa gemacht, und zu einer der ohnmächtigsten Provinzen Ungarns umgewandelt hat. Nach diesem Ausgleich, sagt sehr wahr die „Südslavische Zeitung“ sind die Magyaren Herren von Gut und Blut der kroatischen Nation. Unsere Nation stellt Soldaten und Landwehr nach ungarischen Gesetzen, unsere Landwehr steht unter dem ungarischen Minister und Oberbefehlshaber; unsere Steuern fließen in den ungarischen Staat; unsere Eisenbahnen, Strassen, Flüsse, diese Adern im nationalen und staatlichen Körper sind abhängig vom Willen der ungarischen Regierung; die Häfen

---

<sup>1)</sup> Es sind bis nun ausführliche geschichtliche Abhandlungen von den besten Historikern Kroatiens erschienen, die die Rechte Kroatiens auf Fiume haarklein bewiesen. Aber was ist Recht gegenüber dem magyarischen Eigensinn, gepaart mit der ihm verliehenen Macht?

und die Schifffahrt unseres Küstenlandes werden von Pest aus administrirt, kurz unser Vaterland athmet nicht in eigener Luft. Und „Branik“ setzt treffend hinzu: Die ungarische Brudernation hat durch den Ausgleich gegenüber Kroatien das echte brüderliche Prinzip aufgestellt: „Was Dir gehört, gehört auch mir, was aber ich besitze, das behalte ich allein für mich.“ Man könnte noch schliesslich beifügen: mit diesem Ausgleich entriss man auch dem Könige jede selbstständige Macht in seinem Königreiche Kroatien, da er demselben gar keine Wohlthaten ohne die Zustimmung des verantwortlichen ungarischen Minister-Präsidenten ertheilen, noch dasselbe nach alter Sitte, vor ungerichten und eigenmächtigen Anfechtungen von Seite Ungarns in Schutz nehmen kann. Und mit diesen Zuständen der Dinge sollen ehrliche Patrioten und selbstbewusste Männer Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens zufrieden sein? Nie und nimmermehr! Und wenn durch die Inspirationen der ungarischen Machthaber noch tausend Galgen-gesetze im Sinne des fanosen Zsuvics'schen Gesetzes XII, 1870 zur Drohung der Schwachen und Dummen, und zur Schande des freien Geistes des 19. Jahrhunderts, ober die Häupter der kroatischen Patrioten als Damokles-Schwerter aufgehängt werden sollten, sie werden davor nicht erschrecken, sondern nach ihrer heiligen Pflicht die von ihren Vätern erworbenen und erhaltenen Rechte bis an's Messer vertheidigen.

Und wenn es auch in Ungarn und Kroatien entweder ignorante oder im höchsten Grade boshafte Männer gibt, die da behaupten, Kroatien habe durch den neuesten Ausgleich von 1868 eine noch nie gehabte Autonomie und feste Garantie einer freien Verfassung erreicht; so müssen wir solchen Menschen kurz und gut erwidern, es sei dies eine schändliche Lüge, wie wir dazu genug Beweise geliefert haben.

Unser letztes Wort an Ungarn ist: Entweder muss Kroatien, im freien Verbande mit Ungarn, auf der Basis

seiner ererbten Rechte, mittelst einer Revision des Ausgleichs (den übrigens die Ungarn selbst in mehreren Punkten verletzen, und damit auch die Kroaten von der Aufrechthaltung des Vertrages lossprechen), frei wieder auferstehen, oder man wird den neuen aufgezwungenen Bund mit Ungarn als die fluch- und schamwürdigste Last betrachten, die von der Nation mit allen möglichen Mitteln abzuwälzen sich ein jeder ehrliche Patriot Kroatiens und Slavoniens zur heiligsten Pflicht wird machen müssen.

---

DR. BALLAGI GEZA

